

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 "IM HOLTERN"

PLANZEICHNUNG (TEIL A):



- 3.4 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Waldersatzfläche) ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aufzuforsten und als naturnaher Wald zu entwickeln.
- 4 **Private Grünfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Auf der privaten Grünfläche ist innerhalb der überbaubaren Fläche ein Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 30 qm für den Waldkindergarten zulässig.

HINWEISE

- Schutz des Mutterbodens**
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Beleuchtung**
Für die Beleuchtung von Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen wird die Stadt Schwarzenbek Natriumdampf-Niederdrucklampen oder Natriumdampf-Hochdrucklampen verwenden.
- Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale**
Bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden oder sonstigen Kulturdenkmälern sind die Erdarbeiten einzustellen und das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.
- Waldersatzflächen**
Für Eingriffe in Waldflächen auf den Flurstücken 3/11, 135/3 und 136/3 werden Aufforstungen auf Waldersatzflächen innerhalb des Plangebiets auf dem Flurstück 3/11 und außerhalb des Plangebiets auf einer 7.270 qm großen Teilfläche der Flurstücke 10/1 (Flur 3) und 1/1 (Flur 5) Gemarkung Brunstorf durchgeführt.
- Waldschutzstreifen**
Gebäudeähnliche Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen sowie sonstige Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind innerhalb des Waldschutzstreifens unzulässig.
- Artenschutz**
Die unter 5.9 der Begründung aufgeführten Fristen für Fällverbote, Waldumwandlung und Baufeldräumung sind zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 eine Fläche im Innenbereich nachverdichtet werden soll, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.
 - Der Haupt- und Planungsausschuss der Stadt Schwarzenbek hat am 06.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2015 bis zum 23.11.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.10.2015 im Schwarzenbeker Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
- Schwarzenbek, den 11. August 2016 Siegel *Ute Borchers-Seelig*
(Bürgermeisterin)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Haupt- und Planungsausschuss der Stadt Schwarzenbek hat am 19.04.2016 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek am 28.04.2016 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.04.2016 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 - Der katastermäßige Bestand am 08.07.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Schwarzenbek, den 11. August 2016 Siegel *Ute Borchers-Seelig*
(Bürgermeisterin)
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
 - Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10. August 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Satzung ist mithin am 11. August 2016 in Kraft getreten.
- Schwarzenbek, den 11. August 2016 Siegel *Ute Borchers-Seelig*
(Bürgermeisterin)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für das Gebiet südlich der Straße Sachsenwaldring, westlich der Sportanlagen an der Schützenallee sowie nördlich und östlich des Rülauer Forstes erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

| Planzeichen: | Erläuterung: | Rechtsgrundlage |
|--------------|--|---------------------------------------|
| I. | FESTSETZUNGEN: | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | § 9 Abs. 7 BauGB |
| | Allgemeines Wohngebiet | § 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO |
| | Grundflächenzahl, als Höchstmaß | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO |
| | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO |
| | Gebäudehöhe über angrenzender Straßenverkehrsfläche, als Höchstmaß | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO |
| | Baugrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO |
| | Öffentliche Straßenverkehrsfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | Straßenbegrenzungslinie | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | Mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| | Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Stromversorgers zu belastende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| | Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Wasserverbandes zu belastende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| | Private Grünfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| | Fläche für Wald | § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB |
| | Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Waldersatzfläche) | § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB |
| | Anpflanzung von Einzelbäumen | § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB |
| | Erhaltung von Einzelbäumen | § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen: | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | Gemeinschaftsstellplätze mit Zufahrt | |
| | Kinderspiel- und Freizeittfläche als Gemeinschaftsanlage | |
| | Versorgungsfläche: Elektrizität | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB |
| II. | NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN | |
| | Verringerter Waldschutzstreifen nach § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein | § 9 Abs. 6 BauGB |
| | Wasserfläche | § 9 Abs. 6 BauGB |

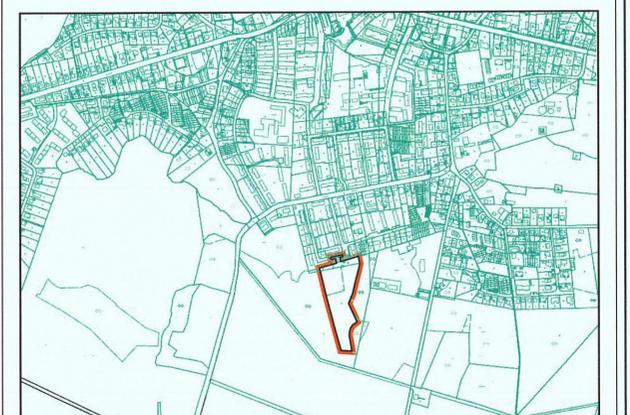
ZEICHENERKLÄRUNG

| Planzeichen: | Erläuterung: |
|--------------|--|
| | Unverbindliche Vormerkung: vorgesehene Grabenverlagerung |
| | Entfallende Grabenverrohrung |
| | Vorgesehene Grabenverfüllung |
| | Vorhandene Gebäude |
| | Vorhandenes Nebengebäude |
| | Entfallendes Gebäude |
| | Vorhandene Flurstücksgrenze |
| | Vorhandene Flurstücksnummer |
| | Vorhandene Geländehöhen über Normal-Null |
| | Vorhandener Laubbaum |
| | Vorhandene Gehölzflächen |
| | Vorhandener Zaun |
| | Vorhandene Böschung |

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

- Gebäudehöhe** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch Dachaufbauten wie Schornsteine oder Antennen um bis zu einem Meter überschritten werden.
- Gemeinschaftsstellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig.
- Anpflanzgebote / Begrünungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 92 LBO)
Für festgesetzte Einzelbaumanpflanzungen und für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden.
- Unterhalb des Kronenbereichs festgesetzter Bäume** ist jeweils ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 cm bei einer Mindestbreite von 2 m zu gewährleisten. Die Pflanzflächen sind als unversiegelte Vegetationsflächen herzustellen und zu erhalten.
- Für Heckenanpflanzungen entlang von Stellplatzanlagen sind Laubgehölze zu verwenden.



SATZUNG DER STADT SCHWARZENBEK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 "IM HOLTERN"

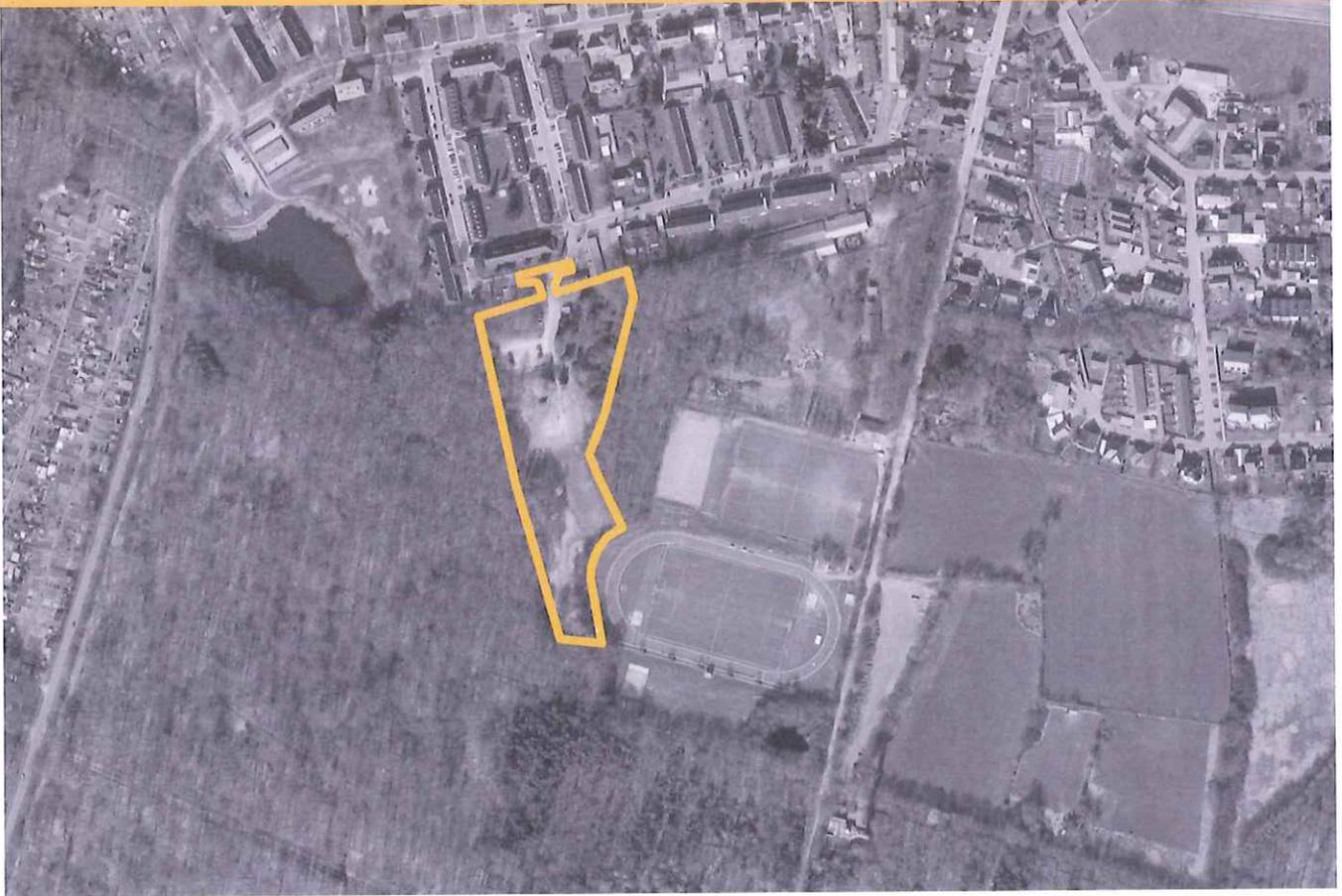
für das Gebiet

südlich der Straße Sachsenwaldring,
westlich der Sportanlagen an der Schützenallee
sowie nördlich und östlich des Rülauer Forstes

Datum: Fassung vom 04.04.2016

Ausfertigung

Planungsbüro:
Evers & Küssner | Stadtplaner
Ferdinand-Bell-Str. 7b
20099 Hamburg



Stadt Schwarzenbek

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 (Im Holtern)

für das Gebiet südlich der Straße Sachsenwaldring, westlich der Sportanlagen an der Schützenallee sowie nördlich und östlich des Rülauer Forstes

Stand 04.04.2016

Evers & Küssner | **Stadt
Planer**

Evers & Küssner | Stadtplaner
Christian Evers & Ulf Küssner GbR
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg
Fon 040-25776737-0
Fax 040-25776737-9

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Grundlagen und Verfahrensablauf | 2 |
| 1.1 | Verfahrensablauf und Rechtsgrundlagen | 2 |
| 1.2 | Plangrundlage, Planerarbeitung, Untersuchungen..... | 2 |
| 2 | Anlass der Planung | 3 |
| 3 | Planungsrechtliche Rahmenbedingungen..... | 3 |
| 3.1 | Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010..... | 3 |
| 3.2 | Regionalplan für den Planungsraum I 1998..... | 3 |
| 3.3 | Flächennutzungsplan 2002..... | 4 |
| 3.4 | Landschaftsplan 1998 | 5 |
| 3.5 | Bestehende Bebauungspläne | 5 |
| 3.6 | FFH- und EU-Vogelschutzgebiete..... | 6 |
| 3.7 | Nach Naturschutzrecht geschützte Flächen und Biotop sowie Artenschutz..... | 6 |
| 3.8 | Waldflächen..... | 6 |
| 4 | Angaben zur Lage und zum Bestand..... | 8 |
| 5 | Inhalt der Planung / Begründung der Festsetzungen..... | 8 |
| 5.1 | Bebauungs- und Nutzungskonzept | 8 |
| 5.2 | Festsetzungen gemäß Ursprungsbebauungsplan..... | 9 |
| 5.3 | Bebauung | 9 |
| 5.3.1 | Art der baulichen Nutzung | 9 |
| 5.3.2 | Maß der baulichen Nutzung..... | 10 |
| 5.3.3 | Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen | 10 |
| 5.4 | Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen | 11 |
| 5.4.1 | Gemeinschaftsstellplätze | 11 |
| 5.4.2 | Kinderspiel- und Freizeitfläche als Gemeinschaftsanlage | 11 |
| 5.5 | Verkehr, Erschließung | 12 |
| 5.5.1 | Erschließung, Parkplätze..... | 12 |
| 5.6 | Ver- und Entsorgung, Immissionsschutz, Altlasten..... | 13 |
| 5.6.1 | Abwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung, Regenwasserrückhaltung | 13 |
| 5.7 | Grünflächen..... | 13 |
| 5.7.1 | Private Grünflächen | 13 |
| 5.8 | Wasserflächen | 14 |
| 5.9 | Artenschutzbelange | 16 |
| 6 | Aufhebung / Änderung bestehender Pläne | 16 |
| 7 | Flächen- und Kostenangaben, Verwirklichung | 17 |
| 7.1 | Flächenangaben | 17 |
| 7.2 | Kostenangaben..... | 17 |
| 7.3 | Maßnahmen zur Verwirklichung/ Bodenordnung..... | 17 |

1 Grundlagen und Verfahrensablauf

1.1 Verfahrensablauf und Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient, weniger als 20.000 qm Grundfläche festgesetzt werden und durch den Bebauungsplan gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 3 der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen werden soll. Eine Umweltprüfung ist aufgrund der Anwendung des § 13a BauGB nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird zeitnah berichtet.

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Von einer frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Scoping wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2015 bis zum 23.11.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.10.2015 im Schwarzenbeker Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 28.04.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.04.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der katastermäßige Bestand am 06.07.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

1.2 Plangrundlage, Planerarbeitung, Untersuchungen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen topographischen Nachweis der Flurstücke dient eine von dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Agnar Boysen, Schwarzenbek, erstellte Planungsgrundlage im Maßstab 1:1000.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wurde das Büro Evers & Küssner, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg beauftragt.

Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Inhalte wurden vom Büro LANDSCHAFTSPANUNG JACOB, Norderstedt, bearbeitet.

2 Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 ist die Anpassung der Planinhalte an die aktuellen, wohnungswirtschaftlichen Erfordernisse für eine Bebauung des Plangebiets.

Planungsziel ist eine Änderung der festgesetzten Gebäudehöhen im mittleren Plangebiet und die Überarbeitung dieser Baufelder, um diese an die neue Planung anzupassen. Die Festsetzungen für die drei südlichen Baufelder werden an die zwei nördlich gelegenen Baufelder nahe des Sachsenwaldrings angeglichen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nun einheitlich als Höchstmaß drei Vollgeschosse sowie eine maximale Gebäudehöhe von 15 m zulässig. Damit einhergehend wird die Anzahl der öffentlichen Parkplätze erhöht und Raum für weitere private Stellplätze geschaffen. Des Weiteren war eine Überarbeitung des Konzepts der Oberflächenentwässerung notwendig.

Da durch diese Anpassungen die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 7 berührt werden, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Stadt Schwarzenbek wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als Unterzentrum und äußerer Siedlungsachschwerpunkt im Ordnungsraum der Stadt Hamburg dargestellt. Der Sachsenwald im Nordwesten des Siedlungsbereiches sowie Waldflächen im Süden des Stadtgebietes werden als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft beschrieben.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum I 1998

Schwarzenbek nimmt als Unterzentrum und äußerer Achschwerpunkt der östlichen Entwicklungsachse über Bergedorf – Reinbek im Rahmen des zentralörtlichen Systems einen besonderen Stand ein, der in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung zunehmend höhere Anforderungen stellt. Dementsprechend sollen die Bemühungen zur Stärkung der zentralörtlichen Funktionen des Unterzentrums und zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur weiter betrieben werden. Gemäß Regionalplan soll auf der Achse Hamburg-Schwarzenbek die weitere Stärkung des äußeren Achschwerpunktes Schwarzenbek mit Vorrang fortgesetzt werden und auch weiterhin eine Konzentration der Siedlungsentwicklung stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume.

Fast das gesamte Stadtgebiet ist Teil eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, das sich von Schwarzenbek bis nach Geesthacht erstreckt. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu.

3.3 Flächennutzungsplan 2002

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach Beschluss des Bebauungsplans 7 ist noch nicht erfolgt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbek stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans

- für die etwa nördliche Hälfte des Plangebiets Flächen für den Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- im Nordosten Grünflächen,
- für die Flächen südlich der Gemeinbedarfsfläche bis zum Sportplatzgelände Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und
- in östlichen Randbereichen des Plangebiets Flächen für Wald

dar.

Die Planung eines Wohngebiets weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wird zeitnah im Wege der Berichtigung angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Schwarzenbek wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil sich die Planung des Wohngebiets auf einer ehemaligen Gemeinbedarfsfläche in das Konzept des Flächennutzungsplans einfügt. Zwar liegt der Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung im Norden der Stadt, hier sind jedoch aus städtebaulichen Gründen in erster Linie Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser vorgesehen. Das Plangebiet bietet sich aufgrund seiner Nähe zu vorhandenen Geschosswohnungsbauten an, die Wohnraumversorgung mit Mehrfamilienhäusern zu ergänzen. Dabei wird dem städtebaulichen Konzept der Stadt gefolgt, für die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung auch verschiedene Wohn-/ Gebäudetypen bereitzustellen. Das Plangebiet bietet sich dabei insbesondere für eine lockere Mehrfamilienhausbebauung mit intensivem Freiraumbezug in Form von Stadtvillen an. Diese besonderen Standortvoraussetzungen (Nähe zu vorhandenen Mehrfamilienhäusern, Freiraumbezug, abschirmende Wirkung durch Gehölze zur Wahrung des privaten Charakters der Freiräume, bauliche Vornutzung der Fläche, direkte Anbindung an die vorhandene Straße, keine Beeinflussung von wichtigen Stadtraumkanten) sind an anderer Stelle von Schwarzenbek kaum zu finden und sprechen für eine Bebauung in der gewählten Form an dieser Stelle.

Die Wohnbebauung erfolgt auf einem durch das ehemalige Schwimmbad baulich vorgeprägten Bereich. Die Fläche wird somit nicht erstmalig einer baulichen Nutzung zugeführt. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle können somit vermieden werden.

Eine nachteilige Beeinflussung oder eine Überprägung der Landschaft und des Ortsbildes ist aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Bebauung mit lediglich fünf Mehrfamilienhäusern nicht zu erwarten.

Auch die Lage der geplanten Bebauung spricht gegen eine nachteilige Beeinflussung der Landschaft und des Ortsbildes. Das Baugebiet wird allseitig von Gehölzgruppen oder Wald eingerahmt, so dass die Bebauung von außen kaum wahrnehmbar sein wird.

3.4 Landschaftsplan 1998

Der Landschaftsplan der Stadt Schwarzenbek stellt für den nördlichen Teil des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 bestehende Gemeinbedarfsflächen mit der Bestimmung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Der südliche Teil wird als bestehende öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, der nordöstliche Teilbereich mit der Zweckbestimmung „Minigolf“ dargestellt. Die Grenze zwischen der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche beginnt etwas südlich des ehemaligen Schwimmhallegebäudes. Eine kleine nordwestliche Teilfläche ist als bestehender Laubwald dargestellt.

3.5 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 7 aus dem Jahr 2008 mit den im Folgenden abgebildeten Festsetzungen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 betrifft Anpassungen im Bereich des allgemeinen Wohngebietes, vor allem im mittleren Teil des Plangebiets. Überarbeitet wurde das Maß der baulichen Nutzung (Baugrenzen, Gebäudehöhe und Geschossigkeiten), die Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze, die öffentliche Straßenverkehrsfläche im Bereich der Wendeanlage. Zudem wird die Fläche des allgemeinen Wohngebietes geringfügig nach Süden hin vergrößert.

Die 1. Änderung beinhaltet zudem eine Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes.

3.6 FFH- und EU-Vogelschutzgebiete

Im Westen grenzt das seit April 2006 gemeldete FFH-Gebiet P2529-306 Gülzower Holz sowie das seit September 2006 gemeldete EU-Vogelschutzgebiet 2428-492 Sachsenwald-Gebiet direkt an die Geltungsbereichsgrenze an.

Eine Vorprüfung auf mögliche Wechselwirkungen zwischen Natura 2000 - Bereichen (hier: das gemeldete FFH-Gebiet *Gülzower Holz* (DE 2529-306) und das gemeldete EU-Vogelschutzgebiet *Sachsenwald-Gebiet* (DE 2428-492)) und dem Plangebiet ist bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans erfolgt und im Februar 2016 ergänzt worden. Diese Prüfungen haben ergeben, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das gemeldete FFH-Gebiet *Gülzower Holz* und das gemeldete EU-Vogelschutzgebiet *Sachsenwald-Gebiet* entstehen.

Durch die 1. Änderung des B-Plans 7 ergeben sich keine relevanten neuen Sachverhalte oder Wirkfaktoren.

3.7 Nach Naturschutzrecht geschützte Flächen und Biotope sowie Artenschutz

Ein flächiger Schutzanspruch gemäß BNatSchG besteht für das Plangebiet nicht. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kommen im Untersuchungsgebiet – auch nach Überprüfung des weiterentwickelten Bestandes im Juni 2015 – ebenfalls nicht vor.

Die Belange des Artenschutzes waren für den Ursprungsbebauungsplan im Rahmen einer *ökologischen Potenzialabschätzung in Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gemäß BNatSchG (2007)* berücksichtigt worden. Infolge der novellierten Regelungen im BNatSchG 2010 ist die artenschutzrechtliche Prüfung neu bearbeitet worden.

3.8 Waldflächen

Bei Teilflächen des Plangebiets handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Für die Überplanung von Teilen der Waldflächen war bereits im Verfahren des Ursprungsbebauungsplans eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt und genehmigt worden. Nach Ablauf der befristeten Genehmigung ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde eine Neugenehmigung zu beantragen. Dies erfolgt verfahrensbegleitend.

Infolge der langjährigen Nutzungsauffassung haben sich zudem auf weiteren für die Bebauung vorgesehenen Flächen pionierwaldartige Gehölzbestände eingestellt, die im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen ebenfalls als Wald einzustufen sind. Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die unveränderte Überplanung dieser Waldflächen (Waldumwandlung) jedoch keiner Genehmigung, da der Ursprungsbebauungsplan eine andere Nutzung rechtsverbindlich festsetzt und die geltende 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen ist.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 (Im Holtern)

Die schon im Ursprungsbebauungsplan dargestellten Waldschutzstreifen gemäß § 24 LWaldG sind weiterhin zu berücksichtigen.

4 Angaben zur Lage und zum Bestand

Das etwa 1,74 ha große Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt *Schwarzenbek*. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße *Sachsenwaldring*, im Westen und Süden durch die Waldflächen des *Rülauer Forstes* und im Osten durch die Flächen des *Schützenparks* bzw. des Sportplatzes begrenzt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die vorhandene Straße *Sachsenwaldring* im Bereich der bisherigen Zufahrt zum ehemaligen Schwimmbadgelände.

Das Plangebiet wird seit dem Abriss der Schwimmhalle hauptsächlich als öffentliche Grünfläche genutzt. Dies gilt sowohl für die gemähten Wiesenbereiche als auch für die von Fußwegen durchzogenen Waldflächen, die etwa ein Viertel des Geltungsbereichs einnehmen. Der im Süden gelegene Rodelberg wird im Winter zum Schlittenfahren genutzt. Im Norden steht östlich der gepflasterten Zuwegung der Container des Waldkindergartens. Der im nördlichen Bereich gelegene Parkplatz wird als solcher teilweise genutzt. Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt von der Straße *Sachsenwaldring* im Norden über einen gepflasterten Weg.

Eine Fußwegeverbindung führt von dem gepflasterten Weg im Norden Richtung Westen und verläuft weiter entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze. Ein weiterer Trampelpfad im Süden führt außen um den Rodelberg herum. Die östliche Waldfläche wird ebenfalls durch Fußwege erschlossen.

Im Norden steht östlich der gepflasterten Zuwegung eine Trafostation und westlich ein Wertstoffcontainer.

Der Bestand der Biotop- und Nutzungstypen wurde im Juni 2015 als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung aktualisiert. Dabei zeigte sich, dass die Sukzession insbesondere durch Gehölze gegenüber dem Bestand von 2007 weiter fortgeschritten ist. Nördlich des Rodelhügels haben sich Sukzessionsgebüsche ausgebreitet, die ehemaligen Intensivgrünlandflächen haben sich zur Grünlandbrache entwickelt und auf den damaligen Offenbodenflächen sind Ruderalfluren trockener Standorte entstanden.

5 Inhalt der Planung / Begründung der Festsetzungen

5.1 **Bebauungs- und Nutzungskonzept**

Der Bebauungsplan Nr. 7 schafft auf dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung. Das Baukonzept wird maßgeblich durch die einzuhaltenden Waldabstandsflächen bestimmt. Außerhalb dieses Schutzstreifens gruppieren sich in lockerer Anordnung fünf Gebäude entlang einer von Norden nach Süden verlaufenden Erschließungsstraße. Das Baukonzept sieht für die Wohngrundstücke fünf dreigeschossige, sogenannte Stadtvillen vor.

Angesichts eines Großteils an Flächen im Plangebiet, die nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen (Wald, Waldabstandsflächen, Grünflächen), bietet sich für eine wirtschaftlich tragfähige Reaktivierung der ehemaligen Schwimmbadfläche eine Mehrfamilienhausbebauung an. Anders als bei dem nördlich vorhandenen Wohngebiet, das durch Zeilenbauten geprägt wird, wurde im Plangebiet "Im Holtern" der Stadtvillentyp in Form annähernd quadratischer Einzelbaukörper gewählt, da diese Bauform mit ihrer lockeren und offenen Gebäudeanordnung eher dem Charakter einer kleinen Siedlung auf einer Waldlichtung entspricht als langgestreckte Gebäudezeilen.

Insgesamt sind etwa 60 Wohneinheiten geplant.

5.2 Festsetzungen gemäß Ursprungsbebauungsplan

Mit den Festsetzungen der 1. Änderung ergeben sich für das Plangebiet, mit Ausnahme der folgenden Festsetzungen, keine anderen planungsrechtlichen Voraussetzungen als bisher im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 7 zulässig waren:

- Veränderung des Maßes der baulichen Nutzung bei einem Teil der Gebäude (Aufweitung der Baufelder und Erhöhung der max. zulässigen Anzahl der Vollgeschosse),
- Anpassung der Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze,
- Anpassung der Erläuterung der Kinderspiel- und Freizeittfläche als Gemeinschaftsanlage in der Begründung,
- Überarbeitung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich der Wendeanlage
- Ausdehnung der Fläche des allgemeinen Wohngebietes geringfügig nach Süden zu Lasten der privaten Grünfläche
- Neuorganisation der Oberflächenentwässerung (keine Festsetzung, nur unverbindliche Vormerkung in der Planzeichnung)

Aus diesem Grund werden in den folgenden Punkten nur die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen begründet, die in der 1. Änderung verändert wurden.

Alle anderen Festsetzungen sind identisch mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans. Hierzu zählen folgende Festsetzungen:

- dem Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl einschließlich der textlichen Festsetzung Nummer 1),
- die textlichen Festsetzungen Nummer 2 bis 4
- die Bauweise,
- das Gehrecht und das Leitungsrecht,
- die Ver- und Entsorgung mit Ausnahme der Oberflächenentwässerung und Regenwasserrückhaltung,
- die Flächen für Wald und Waldschutzstreifen,
- alle Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege (u.a. Waldersatzflächen, Anpflanzgebote).

Auch die Hinweise wurden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen und dienen in ihrer Übernahme in die 1. Änderung lediglich der Vollständigkeit und der besseren Anwendbarkeit des Bebauungsplans.

5.3 Bebauung

5.3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Ursprungsbebauungsplan wurden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, um der Nachfrage nach Wohnraum in durchgrüntem Wohnquartieren entsprechen zu können und, im Interesse der Stadt Schwarzenbek, eine Abwanderung von Bürgern in die Umlandgemeinden zu verhindern. Zudem wurde damit dem Planungsziel entsprochen, eine für die angrenzende, vorhandene Wohnnutzung und für die freie Landschaft verträgliche Nutzung zu gewährleisten. Störende Handwerks- und Gewerbebetriebe, die die Wohnqualität der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung oder die Erholungswirkung des angrenzenden Waldes erheblich beeinträchtigen könnten, sind somit ausgeschlossen.

Mit der Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung geht auch ein erhöhter Bedarf nach Stellplatz- und Parkplatzflächen einher (siehe auch Punkt 5.4). Aus diesem Grund ist ein zusätzlicher Gemeinschaftsstellplatz im Süden des Baugebietes vorgesehen. Um ausreichend Raum für die

benötigten Kfz-Stellplätze zu schaffen wurde das allgemeine Wohngebiet um rund 160 m² nach Süden erweitert. Diese geringfügige Erweiterung wird vor dem Hintergrund der Schaffung von benötigtem Wohnraum und den damit einhergehenden Nebenanlagen als vertretbar angesehen.

5.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl, die maximal zulässige Gebäudehöhe und die Anzahl der Vollgeschosse definiert. Im Rahmen der 1. Änderung dieses Bebauungsplans wurde die Festsetzung der Gebäudehöhe sowie die maximale Anzahl der Vollgeschosse für die drei südlichen Gebäudekörper überarbeitet. Die festgesetzte GRZ von 0,4 sowie die textliche Festsetzung Nr. 1 werden unverändert aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

Ursprünglich war im Bebauungsplan eine Höhenreduzierung von drei auf zwei Geschosse nach Süden hin vorgesehen. Zudem wurden unterschiedliche, maximale Gebäudehöhen (ehem. im Norden 15 m, im Süden 12 m) festgesetzt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wurden die zulässige Anzahl der Vollgeschosse und die zulässige maximale Gebäudehöhe vereinheitlicht. Für alle Gebäude sind nun maximal drei Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von bis zu 15 m über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig. Die festgesetzten, höchstzulässigen Gebäudehöhen gewährleisten, dass die Gebäude in der Regel nicht oder nur unwesentlich höher sind als die umgebende Baumkulisse, so dass das Baugebiet keine erhebliche landschafts- oder ortsbildbeeinflussende Wirkung entfaltet.

Die Änderung liegt darin begründet, dass alle fünf Gebäude barrierefrei ausgebildet werden sollen und sich der Einbau einer Aufzugsanlage bei einem zweigeschossigen Gebäude als unwirtschaftlich darstellen würde. Barrierefreie Wohnformen werden jedoch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels als erstrebenswert angesehen. Zudem wird die Anzahl der Wohneinheiten von 45 auf 60 erhöht und somit der Wohnraumnachfrage in Schwarzenbek optimal entsprochen.

Da das Plangebiet von Gehölzgruppen und Wald umgeben ist, geht von dieser Änderung des Maßes der baulichen Nutzung keine optische Beeinträchtigung der Landschaft und des Ortsbildes aus. Die Bebauung ist von außen kaum wahrnehmbar.

Die Bezugsgröße „angrenzende Straßenverkehrsfläche“ für die Gebäudehöhe wurde gewählt, da diese maßgeblich das Niveau des Eingangs und somit des Erdgeschosses bestimmt.

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß stellt eine gebietsverträgliche Dichte sicher, indem die volle Ausnutzung der Gebäudehöhe durch rechnerisch mögliche Vollgeschosse in Verbindung mit Flachdächern unterbunden wird.

5.3.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzten Baugrenzen dienen der Umsetzung des städtebaulichen Konzepts. Die Lage der Gebäude wird über fünf Baukörperfestsetzungen mittels Baugrenzen bestimmt. Dadurch werden eine lockere, offene Gebäudeanordnung, eine ausreichende Belichtung der Gebäude und Gärten sowie ausreichende Freiflächen für Terrassen, Gärten, Stellplätze und sonstige Gemeinschaftsanlagen sichergestellt.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 wurden die Baugrenzen geringfügig überarbeitet. Die grundsätzliche Lage wurde jedoch nicht geändert. Die Ausrichtung des südlichsten Gebäudes wurde optimiert, um die Erschließung der Stadtvilla von einer neu geplanten Stellplatzanlage aus zu ermöglichen. Das nordwestliche Baufenster wurde weiter nach Süden verschoben und damit von dem bestehenden Entwässerungsgraben abgerückt, um den Abstand zur vorhandenen Böschungskante zu vergrößern. Um eine etwas flexiblere Grundstücksnutzung zu gewährleisten, werden die Baufenster

zudem erweitert und so ein geringfügiger Spielraum für die Positionierung der Baukörper geschaffen. So kann die geplante Bebauung auch bei notwendigen Korrekturen im Rahmen der Realisierung vollständig innerhalb der Baufenster abgebildet werden. Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung werden eingehalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen befinden sich außerhalb der erforderlichen Waldabstandsflächen und werden maßgeblich durch diese bestimmt. Ein weiterer beschränkender Faktor für die Größe der Baufenster war die Einhaltung der Abstandsflächen der Baukörper untereinander.

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind von diesen Änderungen nicht zu erwarten, da es sich nur um geringfügige Anpassungen handelt sowie das Plangebiet von Wald umgeben und damit kaum einsehbar ist.

5.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

5.4.1 Gemeinschaftsstellplätze

Um Stellplatzanlagen platzsparend zu bündeln und sie in ihrer Anordnung mit dem vorhandenen Baumbestand und den geplanten Gebäuden und Terrassen in Einklang zu bringen, sind angesichts der beschränkten Flächenverfügbarkeit Gemeinschaftsstellplätze mit ihren Zufahrten festgesetzt. Gleichzeitig werden über die Festsetzung zusammenhängende Freiflächen für Privat- und Gemeinschaftsgärten und Kinderspielflächen gesichert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 umfasst auch die Erweiterung dieser Stellplatzflächen sowie die Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Parkständen. Da das Maß der baulichen Nutzung erhöht wurde und somit eine höhere Anzahl an Wohneinheiten geschaffen werden kann, steigt auch der Bedarf nach Raum für den ruhenden Verkehr. Einhergehend mit der Neuausrichtung des südlichsten Baukörpers ist eine neue Fläche für Gemeinschaftsstellplätze südlich der Wendeanlage vorgesehen. So wird ein direkter räumlicher Bezug zwischen Wohnbebauung und zugehörigen Stellplätzen sichergestellt. Die festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze bieten nun ausreichend Raum für die Errichtung von insgesamt 61 Kfz-Stellplätzen (vorher 52). Des Weiteren sind vier Fahrradsammelstellplätze geplant. Im Ursprungsbebauungsplan war Raum für fünf Fahrradsammelstellplätze vorgesehen. Die Anzahl der Fahrradstellplätze wurde nicht reduziert, jedoch wurden im Rahmen der Umplanungen zwei Standorte zusammengelegt.

Die im Ursprungsbebauungsplan östlich der Wendeanlagen vorgesehene Fläche für Gemeinschaftsstellplätze wird mit der 1. Änderung in öffentliche Straßenverkehrsfläche umgewandelt, um an dieser Stelle öffentliche Parkstände vorzusehen. Diese Parkstände liegen damit äußerst günstig in direkter Nähe zum Zugang des Waldkindergartens.

Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig (vgl. Teil B Nr. 2).

Über diese Festsetzung wird sichergestellt, dass Stellplätze ausschließlich innerhalb der festgesetzten und mit dem Gesamtkonzept abgestimmten Flächen errichtet werden, da Stellplätze ansonsten gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO allgemein auf allen Wohngebietsflächen zulässig wären.

5.4.2 Kinderspiel- und Freizeitfläche als Gemeinschaftsanlage

Nach Landesbauordnung ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück ein ausreichend großer Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen. Spielplätze für Kleinkinder können statt von jeder oder jedem Verpflichteten gesondert auch von mehreren

Verpflichteten als Gemeinschaftsanlage angelegt und instandgehalten werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die Gemeinschaftsanlage für die Wohnungen auf dem Baugrundstück dauernd zur Verfügung steht.

Um zu verhindern, dass für die fünf Mehrfamilienhäuser fünf relativ kleine und damit mehr oder weniger schlecht nutzbare Kleinkinderspielplätze errichtet werden, sieht der Bebauungsplan eine Kinderspielfläche als Gemeinschaftsanlage vor.

Der gewählte Standort liegt abseits von Verkehrs- und Stellplatzflächen und innerhalb der privaten Grünfläche, die eine naturnahe Erweiterung des Spielbereichs darstellt und ein passendes Umfeld bietet. Gleichzeitig eröffnen sich Synergieeffekte mit dem angrenzenden Standort des Waldkindergartens.

Die bereits im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Fläche besitzt eine Größe von etwa 215 qm und ist somit auch ausreichend für die im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans geplanten 60 Wohneinheiten.

5.5 Verkehr, Erschließung

5.5.1 Erschließung, Parkplätze

Die geplante Erschließung des Baugebietes erfolgt über die bestehende Zufahrt von der Straße *Sachsenwaldring* über eine neue, in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Straße. Die 6 m Gesamtbreite berücksichtigt 4,50 m für die Fahrbahn und einen 1,50 m breiten Mehrzweckstreifen für Fußgänger und den Begegnungsverkehr Lkw/Lkw. Im Süden mündet die Straße in eine Wendeanlage, die ausreichend für Müllfahrzeuge bemessen ist. Straßenquerschnitt und die kurvige Straßenführung tragen zur Geschwindigkeitsreduzierung bei.

Das Erschließungskonzept zielt auf eine sparsame Erschließung ab, indem der Straßenquerschnitt unter Berücksichtigung notwendiger funktionaler Anforderungen so schmal wie möglich gehalten wird. Die Straßenverkehrsflächen sind so bemessen, dass ausreichende Nebenflächen wie öffentliche Parkplätze, Straßenbegleitgrün und Gehwege innerhalb der Straßenverkehrsflächen möglich sind. Im Bereich der Wendeanlage sind 9 öffentliche Parkstände sowie 4 private Stellplätze berücksichtigt, die so angeordnet sind, dass sie auch durch Eltern des Waldkindergartens genutzt werden können. Insgesamt sind 12 öffentliche Parkstände vorgesehen.

Innerhalb der Verkehrsflächen sind mindestens drei Baumpflanzungen vorgesehen, deren Lage sich jedoch erst im Rahmen der Ausführungsplanung ergibt.

Angesichts der relativ geringen Größe des Baugebiets und damit zu erwartenden Verkehre und im Vergleich zu den Verkehrsmengen, die die ehemalige Schwimmbadnutzung hervorgerufen hat, werden die Belastungen der Anwohner, die aus den Fahrzeugbewegungen aus dem Plangebiet resultieren, als zumutbar und gebietsverträglich beurteilt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde die Wendeanlage für die Nutzung durch ein dreiaxsiges Müllfahrzeug optimiert und die Straßenverkehrsfläche für die Schaffung öffentlicher Parkstände im Bereich der Wendeanlage vergrößert.

5.6 Ver- und Entsorgung, Immissionsschutz, Altlasten

5.6.1 Abwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung, Regenwasserrückhaltung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird dabei über das vorhandene Schmutzwassersiel der Straße *Sachsenwaldring* abgeführt.

Aufgrund der Bodenverhältnisse sowie des hohen Grundwasserstandes ist eine Versickerung von Regenwasser nur bedingt möglich.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird gefasst und über eine in den Straßenflächen neu zu verlegende Regenwasserkanalisation abgeführt. Es ist geplant die vorhandene Leitung im Sachsenwaldring nach Vorgaben des Eigenbetriebes der Stadt Schwarzenbek zu sanieren. Die zusätzlichen Einleitmengen, welche im Plangebiet erzeugt werden, sollen bei der Dimensionierung der Rohre berücksichtigt werden. In die sanierte Leitung im Sachsenwaldring soll auf Höhe der Einmündung des Bebauungsplangebiets ein Schachtbauwerk eingebunden werden und über diesen Schacht das Oberflächenwasser in das Entwässerungssystem der Stadt Schwarzenbek eingeleitet werden.

Das gesammelte Oberflächenwasser der Kollower Straße, Elbinger Straße und das des Bebauungsplangebietes soll zukünftig über die bestehende Einleitungsstelle in das Gewässer 1.4.4.1, des Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg, westlich des Bebauungsplangebietes, eingeleitet werden. Von hier wird das Wasser in das nordwestlich gelegene Regenrückhaltebecken auf der Butzwiese geleitet. Aufgrund der einzuleitenden Wassermengen und der angepassten Einleitstelle soll das Gewässer zudem gegen Erosion gesichert werden.

Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit wurde die Butzwiese im Rahmen des Bebauungsplans vermessen und hydraulisch untersucht. Diese Untersuchung ergab, dass die Butzwiese ausreichend Stauvolumen für die angeschlossenen Flächen bietet. Bei einem geforderten zehnjährlichen Starkregenereignis und einem genehmigten Drosselabfluss von 50 l/s ist ein Rückhaltevolumen von rund 2.600 m³ erforderlich. Bei einem Wasserspiegel von +46,55 m NN kann die Butzwiese das benötigte Volumen aufnehmen. Hierbei kann der vorh. Wasserspiegel (+46,12 m NN) weiterhin dauerhaft eingestaut werden. Ohne bauliche Veränderung kann es hierbei zu einer geringen Überflutung der nordwestlichen Fläche kommen. Dies wird vom Verfasser der Untersuchung als schadlos eingestuft. Daher kann die Butzwiese als Rückhaltung für das B- Plangebiet Nr. 7 genutzt werden.

Eine Rückhaltung im Gebiet ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch geplant das vorhandene Ablaufbauwerk baulich anzupassen. Fortan soll das Wasser dynamisch mit max. 50 l/s an die Vorflut abgegeben werden.

5.7 Grünflächen

5.7.1 Private Grünflächen

Die südliche Hälfte des Plangebiets ist auch in der 1. Änderung des Bebauungsplans 7 als eine private Grünfläche mit Rodelberg, Kleinkinderspielfeld und Waldkindergarten festgesetzt.

Diese Fläche dient als infrastrukturelle Bereicherung des Mehrfamilienhausgebiets und kann als Naherholungsfläche, zum Rodeln und als naturnahe Spielfläche durch die Baugebietsbewohner gemeinschaftlich genutzt werden. Über die Festsetzung bleibt der vorhandene Charakter der Fläche weitgehend gewahrt und wird ein Vordringen der Wohngebietsflächen nach Süden über das Maß der bisher durch das Schwimmbad genutzten Flächen (Gemeinbedarfsflächen) verhindert. Da der

Rodelberg auf Grund seiner dezentralen Lage kaum durch die Öffentlichkeit als solcher genutzt wird, besteht kein Bedarf zur Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche. Die Zugänglichkeit wird über den Erschließungsvertrag vom 29. Juli 2008 geregelt.

Die Lage der zukünftigen Standorts des Waldkindergartencontainers ist mit dem Forstamt abgestimmt und wurde so gewählt, dass

- ein Abstand von mindestens 10 m zur Waldersatzfläche eingehalten wird,
- ein Abstand von mindestens 20 m zum bestehenden Wald eingehalten wird,
- der Rodelberg weiterhin genutzt werden kann,
- der Container über den Wendepunkt gut zu erreichen ist,
- die gemeinschaftliche Kinderspielfläche des Baugebiets mitgenutzt werden kann und
- die geplante Wohnnutzung nicht wesentlich gestört wird.

Die Zulässigkeit der Unterkunft für den Waldkindergarten auf der privaten Grünfläche wird über die folgende Festsetzung sichergestellt:

Auf der privaten Grünfläche ist innerhalb der überbaubaren Fläche ein Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 30 qm für den Waldkindergarten zulässig (vgl. Teil B Nr. 4).

Die überbaubare Grundstücksfläche und die festgesetzte Eingeschossigkeit entsprechen der bisherigen Containergröße.

Im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Schwarzenbek und dem Vorhabenträger werden weitere Regelungen zur Nutzungssicherung des Waldkindergartens auf der privaten Grünfläche sowie zur Pflege der privaten Grünfläche getroffen.

So sollen z.B. die standortgerechten Laubgehölzbestände entlang der Rodelbergböschungen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen weitgehend erhalten und die vorhandenen Ruderalfluren zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs etwa alle 3-5 Jahre gepflegt werden. Die übrigen Flächen sollen gemäß Pflegekonzept als naturnahe, arten- und krautreiche, 2- bis 3-schürige Wiesenfläche erhalten bzw. entwickelt werden.

Die private Grünfläche wurde im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans um ca. 160 m² (siehe auch 5.3.1 Art der baulichen Nutzung) verkleinert, um Raum für den ruhenden Verkehr zu schaffen. Im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan wird somit die Grünfläche um 2,7 Prozent verkleinert. Diese Änderung ist aufgrund der Rahmenbedingungen und Zielsetzungen in dem Plangebiet (Gebäudestellung durch Waldabstand bestimmt, politisches Ziel der Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkstände, Sicherung der Zuwegung zum Waldkindergarten, Schaffung attraktiver Außenräume) notwendig und in Anbetracht ihrer Geringfügigkeit vertretbar.

Im Nordwesten des Plangebiets ist eine private Grünfläche mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt, um auf der Privatfläche einen öffentlich nutzbaren Weg in den angrenzenden Wald planungsrechtlich zu sichern.

5.8 Wasserflächen

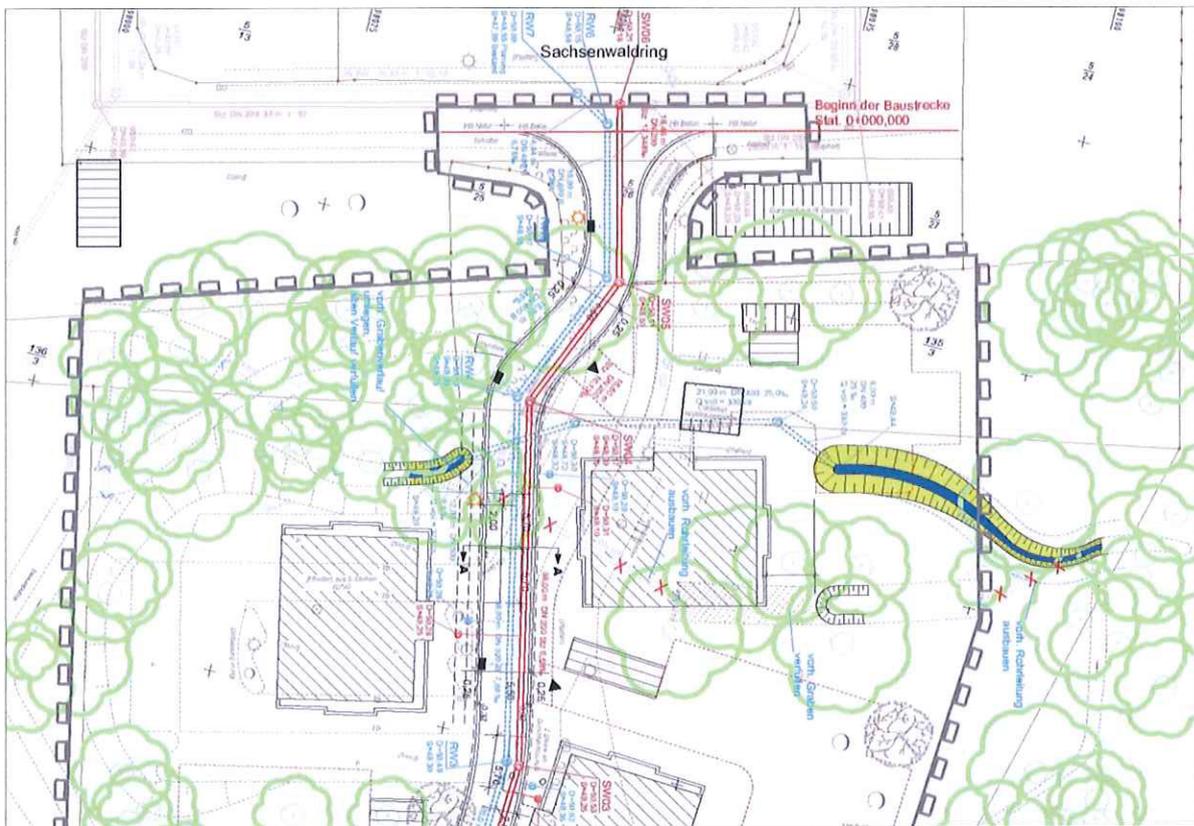
Die vorhandenen Gräben dienen der natürlichen Rückhaltung und der Ableitung von Niederschlagswasser und sollen deshalb weitgehend erhalten werden. Die Wassergräben werden deshalb nachrichtlich als Wasserflächen übernommen.

Bedingt durch den Verlauf der Erschließungsstraße und die Anordnung des nordöstlichen Gebäudes und der zugehörigen Stellplatzanlagen werden im nördlichen Plangebiet eine Verrohrung und Verlegung des Grabens erforderlich. Dabei wird die bestehende Verrohrung zwischen den beiden offenen Grabenabschnitten innerhalb des östlichen Waldbestandes zugunsten einer offenen

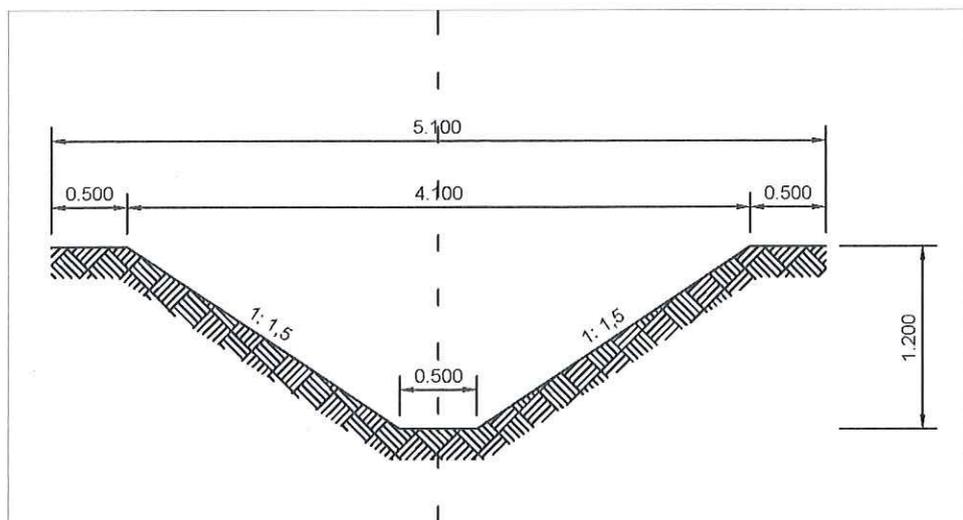
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 (Im Holtern)

Grabenführung in nördlicherer Lage aufgehoben. Im weiteren Verlauf wird der Graben verrohrt nördlich um das bezeichnete Gebäude herum geführt und an den bestehenden Graben westlich der zukünftigen Erschließungsstraße angeschlossen. Der Teil des somit abgehängten Grabenabschnitts, der im südlichen Bereich des festgesetzten Baufensters liegt, wird verfüllt, der restliche Graben innerhalb des Waldabstandsstreifens verbleibt als temporär wasserführende Mulde mit Funktionen als Teillebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Die anvisierte Verlegung wurde vor Ort mit Rücksicht auf den erhaltenswerten Baumbestand innerhalb der Waldflächen abgestimmt und ist als unverbindliche Vormerkung zur Verdeutlichung der Planung in die Planzeichnung eingefügt. Der genaue Verlauf und die Gestaltung des Grabens werden in einem Verfahren nach § 31 WHG einschließlich landschaftspflegerischem Fachbeitrag geklärt.



Erschließungslageplan, Quelle: GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: Juni 2015



Grabenschnitt, Quelle: GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: August 2015

5.9 Artenschutzbelange

Aus der in der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Konfliktanalyse in Bezug auf die nach § 44 (1) BNatSchG geltenden Verbote des Tötens, des Störens und des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen für die relevanten Tierarten und –gruppen Fledermäuse und Brutvögel:

- Erweiterung der Fällverbotsfristen zur Berücksichtigung von Quartieren von Fledermäusen und des Winterschlafes der Haselmaus
 - Waldumwandlung im Zeitraum von 1.12. bis zum 28./29.2.
 - Entfernung von Einzelbäumen mit Stammdurchmessern über 30 cm 1.12. bis 28./29.2.
- Für alle weiteren Gehölze (Einzelbäume, Sukzessionsgebüsche und Erlenpioniergehölze mit Stammdurchmessern bis 30 cm) gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fällverbotsfristen vom 15.3. bis zum 30.9. eines Jahres.
- Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der meisten potenziell vorkommenden Vogelarten vom 15.3. bis zum 31.7.

Haselmäuse wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Durch die vorangestellten Maßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden, so dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen und weitergehenden Maßnahmen erforderlich sind.

6 Aufhebung / Änderung bestehender Pläne

Für das Plangebiet, welches Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 (Im Holtern) ist, wird der Bebauungsplan geändert.

Um Widersprüche oder Überschneidungen mit den bisherigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes zu vermeiden, werden die Festsetzungen durch die Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B) der 1. Änderung komplett ersetzt (siehe auch Punkt 5.2).

7 Flächen- und Kostenangaben, Verwirklichung

7.1 Flächenangaben

Das Plangebiet ist etwa 17.376 qm groß. Davon entfallen auf

| | |
|------------------------|----------|
| Wohngebietsflächen | 8.094 qm |
| Straßenverkehrsflächen | 1.571 qm |
| Versorgungsflächen | 17 qm |
| Grünflächen | 6.096 qm |
| Waldflächen | 1.101 qm |
| Wasserflächen | 453 qm |

7.2 Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Schwarzenbek keine Kosten, da alle Erschließungs- und Planungskosten vom Erschließungs-/ Vorhabenträger übernommen werden.

7.3 Maßnahmen zur Verwirklichung/ Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne der §§ 45 bis 84 BauGB sind nicht erforderlich. Die geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen verbleiben nach Durchführung der Erschließung durch einen privaten Erschließungsträger im Besitz der Stadt Schwarzenbek. Zur Sicherung der Erschließungsmaßnahmen wurde zwischen Erschließer und Stadt ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Über diesen Vertrag werden darüber hinaus die Nutzung der privaten Grünfläche durch den Waldkindergarten, das Gehrecht im Süden des Plangebiets und Maßnahmen zur Sicherung von Bäumen während und nach der Bauausführung geregelt.

Die Umsetzung der erforderlichen Waldersatzflächen wird ebenfalls vertraglich gesichert, so dass eine gesonderte Festsetzung für planexterne Aufforstungsflächen entbehrlich ist.

8 Anlagen zur Begründung

- 8.1 Grünbestandsplan
- 8.2 Artenschutzfachbeitrag
- 8.3 Ergänzung zu den FFH-Vorprüfungen von 2007
- 8.4 Bericht Erfassung der Haselmaus

Billigung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek am 28.04.2016 gebilligt.

Stadt Schwarzenbek, den



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Ute Borchers-Seelig'. The signature is written in a cursive style.

.....
(Ute Borchers-Seelig, Bürgermeisterin)

**Artenschutzbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung
„Im Holtern“
Stadt Schwarzenbek**



Auftraggeber:

Neue Lübecker
Norddeutsche Baugenossenschaft eG
Falkenstraße 9
23564 Lübeck

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB
Freie Landschaftsarchitektin bda
Ochsenzoller Straße 142a
22848 Norderstedt
Tel.: 0 40 / 52 19 75 -0

A. Jacob

Bearbeitung:

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 6. August 2015 / erg. 13. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.1 | Rechtlicher Rahmen..... | 1 |
| 1.2 | Vorgehensweise..... | 2 |
| 2 | Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens | 3 |
| 2.1 | Übersicht über das Vorhabengebiet | 3 |
| 2.2 | Beschreibung des Vorhabens | 5 |
| 3 | Relevanzprüfung | 5 |
| 3.1 | Ausgewertete Daten..... | 6 |
| 3.2 | Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie..... | 6 |
| 3.3 | Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 6 |
| 3.4 | Europäische Vogelarten | 8 |
| 3.4.1 | Brutvögel..... | 8 |
| 3.4.2 | Rastvögel..... | 10 |
| 4 | Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen..... | 10 |
| 5 | Fazit | 17 |
| 6 | Literatur- und Quellenverzeichnis | 19 |
| | Anhang..... | 22 |

Tabellen

| | | |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Potenziell vorkommende und nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet | 9 |
| Tab. 2: | Relevanzprüfung für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie..... | 22 |

Anhang

Anlage 1: Abschichtungstabelle für die Anhang IV FFH-Richtlinie -Arten

Anlage 2: Formblatt der Artenschutzrechtlichen Prüfung: Haselmaus

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Schwarzenbek „Im Holtern“ sollen die Planinhalte an die aktuellen wohnungswirtschaftlichen Erfordernisse angepasst werden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB.

Durch die mittlerweile veränderte und detaillierte Gesetzgebung im Artenschutz ist in Ergänzung zu dem Grünordnerischen Fachbeitrag zum Ursprungs-B-Plan (LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2007) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Der Bundesgesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- ¹ *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Eine artenschutzrechtliche Privilegierung besitzen nach diesem Paragraphen und nach derzeitiger Rechtsauslegung nicht nur Eingriffsvorhaben, sondern auch Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 BauGB ohne Eingriffsbilanzierung wie im vorliegenden Fall.

Für genehmigte Eingriffe sind demnach die „lediglich“ besonders geschützten Arten (außer Vögeln) sowie die national streng geschützten Arten nicht zu betrachten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Grundlage für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages ist die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV SH 2013).

1.2 Vorgehensweise

Grundlage für die Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums ist die für den Ursprungs-B-Plan durchgeführte Potenzialanalyse (PLANULA 2007).

Erst nach der Erstellung dieses Gutachtens fand die grundlegende Novellierung der artenschutzrechtlich relevanten Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz Einzug. Nach der „Kleinen Novelle“ des Naturschutzrechtes im Dezember 2007 wurde jedoch aufgrund der in dem Gutachten von PLANULA vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Privilegierung des Vorhabens in Aussicht gestellt. Eine artenschutzrechtliche Befreiung war nicht notwendig. Die Ergebnisse der in PLANULA dargestellten Relevanzprüfung fließen in dieses Artenschutzgutachten ein.

Das Plangebiet wurde im Juni 2015 begangen und die vorgefundenen Strukturen mit dem alten Bestandsplan von 2007 verglichen. Der Bestandsplan wurde daraufhin angepasst. Das Plangebiet wurde erneut auf seine faunistischen Strukturen und Habitate für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht.

Weiterhin wurden auch aktuelle Verbreitungsangaben zur Ermittlung des faunistischen Potenzials ausgewertet und auf seine Relevanz für das Plangebiet hin untersucht (Quellen siehe Kapitel 6).

Aus der Potenzialanalyse ergibt sich das Spektrum der relevanten Arten für das Plangebiet, die potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten (Relevanzprüfung). In der Konfliktanalyse wird abgeleitet, inwieweit für diese Arten

artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden werden können.

Da die Planinhalte des B-Planes Nr. 7 noch nicht umgesetzt wurden und bei Rechtskraft des B-Planes noch keine Artenschutzprüfung im engeren Sinne nach den jetzigen rechtlichen Vorgaben erstellt wurde, bezieht sich dieses Gutachten nicht nur auf die 1. Änderung des B-Planes, sondern die gesamten Auswirkungen des Vorhabens.

Grundlage für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages ist die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV SH 2013).

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Die Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen kann dem Grünordnerischen Fachbeitrag von 2007 entnommen werden (LANDSCHAFTSPANUNG JACOB 2007). Sie wird nach der erneuten Begehung 2015 wie folgend ergänzt:

Die aktuelle Kartierung des Plangebietes zeigte, dass die Sukzession insbesondere durch Gehölze weiter vorangeschritten ist. Die folgende Bestandsbeschreibung beschränkt sich auf die Veränderungen, die seit der letzten Bestandsaufnahme 2007 beobachtet wurden.

Für die Bestandsaufnahme von 2007 wurde eine Baumvermessung des prägenden **Baumbestandes** durchgeführt. Die Bäume zeigen insgesamt einen zu erwartenden Zuwachs im Stammdurchmesser von 5 bis 10 cm. Zwei Bäume sind mittlerweile entfernt worden (Baum Nr. 18 und 65 im Bestandsplan).

Das Plangebiet wird allseitig von einem **Wald** eingerahmt, der im Endstadium einem Eichen-Hainbuchenwald reicherer Böden entspricht, jedoch in Teilbereichen durch die Beipflanzung standortfremder Fichten als Mischwald ausgeprägt ist. Vorherrschende Baumarten sind Eichen, Hainbuchen, Rotbuchen, Berg-, Spitz- und Feldahorn, Birken sowie Fichten. Prägende und charakteristische Arten der Krautschicht sind u.a. Scharbockskraut, Buschwindröschen, Waldmeister, Wald-Segge und Hexenkraut. Durch die Lage am Siedlungsrand herrscht eine starke Frequentierung durch Hundebesitzer, die einerseits zu einem Pfad-Wildwuchs und andererseits zu einer starken Ruderalisierung führt. Weitere vorherrschende Pflanzenarten sind daher Echte Nelkenwurz, Kleinblütiges Springkraut, Gundermann, Große Brennnessel, Giersch, die auf eine Ruderalisierung hinweisen.

Im nordöstlich liegenden Wald wurden seinerzeit alle prägenden Bäume vermessen und im Bestandsplan dargestellt. Alle weiteren Bäume in diesem Bereich besitzen überwiegend Stammdurchmesser von weniger als 25 cm. Ein großer Teil wird von Fichten und Birken eingenommen. Nördlich des Grabens ist der Wald sehr

strauchschichtreich mit Unterwuchs von Weißdorn, Stechpalme, Holunder und Brombeeren ausgebildet, weiterhin ist eine starke Verjüngung durch Hainbuchen und Ahorn erkennbar. Südlich des Grabens ist der Waldbestand relativ kraut- und strauchschichtarm und besteht vorwiegend aus Fichten und Birken.

Im Vergleich zu der Bestandsaufnahme von 2007 ist die Sukzession auf der nicht mehr genutzten Fläche weiter vorangeschritten. Die ehemals als **Intensivgrünland** kartierte zentrale Freifläche wird offensichtlich nicht mehr gemäht und hat sich zu einer **Grünlandbrache** entwickelt. Hier sind weiterhin Grünland-Arten vorherrschend, daneben kommen aber auch Ruderalisierungszeiger vor. Die Fläche besteht aus einer hochwüchsigen Grasflur aus u.a. Knäuelgras, Gewöhnliches Rispengras, Wolliges Honiggras, Wiesen-Fuchsschwanz, Deutsches Weidelgras, Weiche Trespe, Wiesen-Schwingel mit weiteren Arten wie Spitz-Wegerich, Gemeines Ferkelkraut, Pfennigkraut, Scharfer Hahnenfuß, Johanniskraut, Acker-Kratzdistel, Rot-Klee, Weiß-Klee, Kleiner Klee, Sumpf-Kratzdistel, Behaarte Segge, Acker-Schachtelhalm, Sauer-Ampfer, Gundermann, Gemeiner Gilbweiderich, Vogel-Wicke, Flatter-Binse, Gamander-Ehrenpreis und Wiesen-Schaumkraut (Vorwarnliste nach Roter Liste Schleswig-Holstein, MIERWALD & ROMAHN 2006).

Randlich breiten sich nun **Sukzessionsgebüsch** aus Pionierbaumarten wie Birke, Zitterpappel, Sal-Weide, Purpur-Weide, Korbweide und Gewöhnliche Traubenkirsche aus. Die einzelnen Sämlinge erreichen bislang nur Stammdurchmesser bis zu 5 cm. Im westlichen Bereich ist das Gebüsch relativ dicht und bis zu 2 m hoch, im Osten etwas lückiger und offener.

Ebenso ist auch ein **Erlen-Junggehölz** aus Sukzession hervorgegangen. Das Sukzessionsgehölz ist bereits bis zu ca. 5 m hoch und besitzt Stammdurchmesser bis zu 10 cm. Es liegt im südlichen Bereich am Fuß der gehölzbestandenen Böschung des Rodelbergs.

Zwischen dem Erlen-Sukzessionsgehölz und der Böschung sowie auch am östlichen Rand dieser Böschung liegt ein sumpfiger Randbereich mit einer **Ruderalvegetation feuchter Standorte**. Neben den Feuchte- und Nässezeigern wie Kuckuckslichtnelke (Rote Liste Schleswig-Holstein: gefährdet, 3), Echtes Mädesüß, Sumpf-Vergissmeinnicht, Sumpf-Kratzdistel, Kriechender Günsel, Gemeiner Gilbweiderich dominieren u.a. Brennesseln und Gundermann als Ruderalisierungszeiger. Dieser Bereich ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit und des Vorherrschens von Ruderalarten kein geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG.

Auch auf der ehemaligen Offenbodenfläche des abgerissenen Schwimmbades ist die Sukzession vorangeschritten. Die Vegetationsbedeckung beträgt mittlerweile ca. 80 % und ist als **Ruderalflur trockener Standorte** einzustufen. Vorkommende Pflanzenarten sind Kleiner Klee, Rohr-Schwingel, Wolliges Honiggras, Hornkraut, Gemeiner Beifuß, Gänseblümchen, Kanadisches Berufkraut, Einjähriges Rispengras, Rot-Schwingel, Rainfarn, Schaf-Schwingel, Gemeine Nachtkerze und Kleiner Ampfer.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung des Vorhabens ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die in der 1. Änderung des B-Planes 7 festgelegten Veränderungen betreffen im Wesentlichen die Anzahl der Geschosse sowie die Höhe der Baukörper der drei südlichen Baukörper im mittleren Plangebiet. Es sind hier nunmehr, wie bereits bei den beiden nördlichen Baukörpern drei Vollgeschosse und eine Höhe von 15 m zulässig.

Weiterhin wurden die Grenzen für Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze sowie die öffentliche Straßenverkehrsfläche im Bereich der Wendeanlage verändert. Das allgemeine Wohngebiet wird in seinen Grenzen nach Süden geringfügig vergrößert. Außerdem beinhaltet die 1. Änderung auch eine Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes. Im Zuge dessen ist eine Verlagerung des im nördlichen Bereich liegenden Baches notwendig.

Folgende artenschutzrechtliche Auswirkungen sind durch den B-Plan Nr. 7 und der 1. Änderungen zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten
- temporärer Verlust von Biotopflächen durch Baustelleneinrichtungsflächen
- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenbeanspruchungen, dadurch Verlust bzw. Umnutzung von potenziellen Habitaten von Tierarten
 - Verlust von Waldflächen
 - Verlust von Grünlandbrache, Sukzessionsgebüsch und Ruderalvegetation
 - Verlust von Ziergehölzen und Einzelbäumen
- Zerschneidungseffekte zwischen Habitaten, Barrierewirkungen für funktionale Beziehungen und Biotopverbund

Betriebsbedingte Wirkungen

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize
- Schadstoffemissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden diejenigen Arten dargestellt, die hinsichtlich der Wirkungen vom Vorhaben betroffen sind. Die Verbotstatbestände sind für alle europarechtlich streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle

europäischen Vogelarten zu prüfen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Für die relevanten Arten wird anschließend eine Konfliktanalyse durchgeführt, um zu prüfen, inwieweit eine Betroffenheit der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 und 5 vorliegt.

3.1 Ausgewertete Daten

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt mittels einer Potenzialanalyse, die durch die Fledermausuntersuchungen für den Ursprungsbebauungsplan gestützt wird (PLANULA 2007).

Bei der Ortsbegehung wurden Biotop- und Habitatstrukturen auf ihr Potenzial für die zu berücksichtigenden streng geschützten Arten nach Anhang IV sowie europäische Vogelarten begutachtet.

Für diese Tiergruppen wie auch alle weiteren relevanten Arten werden zudem die in Schleswig-Holstein verfügbaren vorliegenden Daten des FFH-Artenmonitorings, der Verbreitungsatlantiken sowie weiterer Veröffentlichungen ausgewertet (Literaturhinweise s. Kapitel 6). Weiterhin wurden auch die ehrenamtlich eingestellten Daten der Internetplattform www.naturgucker.de berücksichtigt.

Für die entsprechenden Arten erfolgt dann im weiteren Schritt ein Abgleich mit den Habitatqualitäten des Plangebietes sowie den Wirkfaktoren des Vorhabens. Arten, für die nach dieser Abschichtung eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in der Konfliktanalyse weiter behandelt. Die Abschichtungstabelle für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht aufgenommen worden und aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein, ihres Vorkommens in anderen Biotoptypen bzw. ihres Häufigkeitsstatus der Roten Liste (ausgestorben) nicht zu erwarten.

3.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den streng geschützten Tierarten sind gemäß der Abschichtungstabelle im Anhang Fledermäuse sowie die Haselmaus im Plangebiet zu erwarten bzw. potenziell nicht auszuschließen. Für alle weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, die Verbreitungsgrenzen dieser Art liegen außerhalb des Plangebietes oder die Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens ist für diese Arten so gering, dass keine Verbots-

tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Weiterhin sind alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Eine Detektorbegehung erbrachte im Juni 2007 den Nachweis der Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Diese Arten traten in Einzelexemplaren überwiegend bei der Nahrungssuche auf, die im Norden und Westen entlang der Gehölzstrukturen sowie im Bereich des südlich gelegenen Rodelbergs erfolgte. Es konnten keine gerichteten Flugaktivitäten festgestellt werden, die auf eine Funktion als Tages- oder Sommerquartiere / Wochenstuben hinweisen.

Weiterhin besteht aufgrund der Habitatstrukturen insbesondere der angrenzenden Wälder im Zusammenhang mit den bekannten Verbreitungsgrenzen ein Potenzial für die Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Mückenfledermaus.

Im Vergleich zu der faunistischen Potenzialanalyse von 2007 hat sich die Habitatstruktur nach der Bestandsaufnahme von 2015 im Hinblick auf Fledermäuse nicht verändert. Durch die zunehmende Sukzession und den dadurch entstandenen Gehölzjungwuchs sind keine neuen Potenziale für Quartiere entstanden. Die Bäume wurden erneut auf ihre Quartierseignung untersucht. Im nördlichen Wald randlich des Sachsenwaldrings ist ein Baum mit einer großen Höhlung vorhanden (Nr. 27), dieser wird jedoch festgesetzt und bleibt somit erhalten. Alle weiteren, auch die zu entfernenden Bäume zeigen keine Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier.

Für das Plangebiet ist insbesondere auf der zentralen Freifläche des Grünlandes eine Funktion als Nahrungs-/Jagdrevier anzunehmen. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne temporär genutzte Tagesverstecke in den Bäumen befinden. Hierfür werden auch kleinere Ritzen und Höhlungen genutzt. Durch die Siedlungsnähe und die starke Frequentierung der Umgebung durch Erholungssuchende ist lediglich ein Vorkommen von störungsunempfindlichen und siedlungsangepassten Arten wahrscheinlich.

Haselmaus

Eine weitere nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützte potenziell vorkommende Säugetierart ist die Haselmaus, die in den südöstlichen Landesteilen eine hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit besitzt.

In der ökologischen Potenzialabschätzung vom Büro PLANULA (2007) für den Ursprungs-B-Plan wurde für die Haselmaus aufgrund fehlender Nahrungsverfügbarkeiten im Plangebiet ein Vorkommen als unwahrscheinlich erachtet. Mittlerweile haben sich die Datenlage sowie auch die Kenntnis der ökologischen Bedingungen für die Art jedoch deutlich verbessert. Auch wenn in dem umzuwandelnden Waldbereich Futterpflanzen für die Haselmäuse nicht reichlich vorhanden sind, ist aufgrund der teilweise dichten strauchartigen Struktur, dem Vorkommen von Brombeeren sowie der Lage des

Plangebietes in einem Verbreitungsschwerpunkt der Haselmaus ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen. Die damals durchgeführte Potenzialabschätzung wird somit der aktuellen Datenlage angepasst und die Haselmaus als potenziell betroffene Art in der Artenschutzprüfung ergänzt.

Die Haselmaus ist – je nach Witterung – von Anfang Mai (April) bis Ende Oktober (bis in den Dezember) aktiv. Die Tiere verbringen den Winter in selbst gebauten Bodennestern im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Die sommerlichen Schlaf- und Wurfneester werden häufig freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen angelegt. In der Aktivitätsperiode im Sommer erfolgt die Paarung. Die Tiere sind dämmerungs- und nachtaktiv. Haselmäuse ernähren sich überwiegend vegetarisch. Neben Haselnüssen werden auch Knospen, Blüten, Pollen, Blätter, Rinde, Früchte und andere Samen verzehrt, im Frühsommer auch Insekten sowie Insektenlarven. Habitate sind alle Waldgesellschaften und –altersstufen, bevorzugt aber naturnahe Laub- und Laubmischwälder sowie auch Knicks und Feldhecken. Haselmäuse sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nestes aktiv (PETERSEN et al. 2004, EHLERS 2009). Futterpflanzen sind neben Haselsträuchern u.a. alle beerentragenden Sträucher.

In Schwarzenbek ist die Haselmaus in den geeigneten Habitaten wie Knicks und strauchreichen Wäldern flächig verbreitet. Potenzielle Habitate sind im Plangebiet vorhanden. Sie liegen in den Waldflächen insbesondere westlich und östlich des Plangebietes sowie in den Gehölzen am Rodelberg. Strukturell ist vor allem der nördliche Bereich des östlichen Waldes durch seine dichte Strauchschicht geeignet. Haselsträucher und andere Futterpflanzen sind allerdings nur in geringem Umfang vorhanden. Im nordwestlich liegenden Wald ist durch weitgehend fehlenden Strauchunterwuchs sowie auch Mangel an Futterpflanzen nur eine geringe Habitateignung vorhanden. Generell ist das Angebot an Futterpflanzen (Hasel, beerentragende Sträucher) im Plangebiet gering, ein Vorkommen der Haselmaus kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3.4 Europäische Vogelarten

3.4.1 Brutvögel

Als Grundlage für die Ermittlung der potenziell vorkommenden Vogelarten dient die Potenzialabschätzung von PLANULA (2007) im Zusammenhang mit der aktuell in 2015 durchgeführten Ortsbegehung zur Hauptbrutzeit der Vögel Anfang Juni sowie eine aktuelle Auswertung des Brutvogelatlasses (KOOP & BERNDT 2014).

Ein Vorkommen von wiesenbrütenden Arten oder Bodenbrütern mit Meidung von sichteinschränkenden Strukturen (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze) ist durch die Nutzung sowie die Struktur des Plangebietes unwahrscheinlich.

Im Plangebiet sind vor allem Habitatstrukturen für gehölzfrei-brütende Arten sowie bodenbrütende Arten in Gras- und Staudenfluren oder Gehölzen zu erwarten. Größere Nester von z.B. Krähen, Elstern und Horste von Greifvögeln konnten nicht festgestellt werden, ebenso auch keine Bäume mit größeren Höhlungen. Die Höhlung im Baum Nr. 27 liegt auf 0,80 m Höhe und ist daher für Brutvögel nicht geeignet. Weiterhin sind nur sehr kleine ausgefaulte Astlöcher bzw. Stammrisse in einigen Hainbuchen mit geringer Eignung für höhlenbrütende Arten vorhanden. Dennoch kann ein Vorkommen der entsprechenden Gilde nicht ausgeschlossen werden, da bei einer einmaligen Begehung nicht ein umfassendes und vollständiges Bild gewonnen werden kann und die Prüfung der Bäume auf Höhlungen und auch auf Horste insbesondere durch das Laub im Sommer erschwert ist.

Tab. 1: Potenziell vorkommende und nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet
In fett: nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet (PLANULA 2007, eigene Erhebungen)

| Gruppe (Gilde) | Arten | Relevanz |
|---|---|--|
| Bodenbrüter und Brüter in bodennahen Gras- und Staudenfluren, tw. mit Gehölzbindung | Baumpieper, Fitis , Nachtigall, Rotkehlchen , Waldlaubsänger | x |
| Gehölzfrei-brüter | Amsel , Bluthänfling, Buchfink , Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster , Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke , Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke , Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig , Zilpzalp | x |
| Gehölzhöhlenbrüter | Blaumeise , Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer , Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise , Schwanzmeise, Star, Sumpfmeise | (x) Keine geeigneten Höhlungen festgestellt |

Von den potenziell vorkommenden Vogelarten sind der Mäusebussard sowie der Grünspecht, Waldkauz und Waldohreule nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Größere Horste oder Höhlungen, die als Brutplatz für diese Arten dienen, wurden nicht festgestellt, könnten aber ggf. auch durch die Belaubung übersehen worden sein. Bei der Begehung im Jahr 2007 durch PLANULA wurde ein überfliegender Mäusebussard im westlich angrenzenden Gülzower Holz beobachtet.

Gemäß der Arbeitshilfe des LBV-SH (2013) ist eine vertiefende Betrachtung nur für die gefährdeten Arten der Roten Liste sowie für wenige einzelne Arten mit besonderen Habitatansprüchen erforderlich. Diese werden potenziell im Plangebiet nicht erwartet.

Es sind daher die Gilden der Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter sowie Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenfluren in der Konfliktanalyse zu berücksichtigen.

3.4.2 Rastvögel

Das Gebiet ist aufgrund seiner naturräumlichen Lage, der verinselten Lage im Ortsrandbereich und der vergleichsweise geringen Größe ohne Bedeutung für Rastvögel.

4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

In der folgenden Konfliktanalyse wird die Betroffenheit der potenziellen und nachgewiesenen Arten der Relevanzprüfung im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG geprüft. Eine Betroffenheit besteht für die Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) sowie Brutvögel.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Fledermäuse

Eine Tötung von Fledermäusen ist insbesondere in den Quartieren möglich, da anderenfalls auf Jagd- oder Streckenflügen ein Ausweichen möglich ist, sofern nicht mit erheblichen Kollisionsopfern zu rechnen ist.

Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse kommen allgemein alle höhlen- und spaltenbesitzenden Bäume in Betracht. Gebäude, die bestimmten Arten auch als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Generell ist eine Eignung als Winterquartier erst bei Höhlungen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm gegeben. Kleinere Wochenstuben können bereits bei Stammdurchmessern ab 30 cm existieren. Kleinere Spalten werden auch außerhalb der Wochenstuben oder Winterruhezeit von einzelnen Tieren als Tagesversteck oder Zwischenquartier genutzt.

Wochenstuben, größere Sommer- sowie Winterquartiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten bzw. konnten nicht festgestellt werden. Eine Nutzung älterer Gehölze (Stammdurchmesser >30 cm) mit Stammrissen oder kleineren Höhlungen als Tageseinstandsquartier kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Eine Fällung von einzeln stehenden Bäumen mit Stammdurchmessern > als 30 cm sollte daher außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse erfolgen, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden. Dies ist von Anfang Dezember bis Ende Februar der Fall (LBV-SH 2011).

Für die Entfernung aller weiteren Gehölze und Wälder sind die Vermeidungszeiten für die Brutvögel sowie der Haselmaus zu beachten.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die neuen Erschließungsstraßen wird aufgrund der geringen Geschwindigkeit und des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens

ausgeschlossen, Insbesondere ist nicht zu den aktiven Zeiten der Fledermäuse in den Nachtstunden mit einer Gefährdung zu rechnen. Es werden daher unter Berücksichtigung der Fällzeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Haselmaus

Die Haselmaus ist in der Umgebung des Plangebietes flächig verbreitet und auch das Plangebiet besitzt mit den Wäldern und gebüschreichen Gehölzen potenzielle Habitats. Durch das Vorhaben ist die Entnahme von Waldflächen erforderlich, die potenzielle Habitats der Haselmaus sein könnten. Während der im nördlichen Bereich des Plangebietes liegende Wald als Habitat für die Haselmaus aufgrund fehlender Strauchschicht und starken Vertritts durch Spaziergänger und Hundebesitzer ungeeignet ist, kann in der umzuwandelnden östlich liegenden Waldfläche ein Vorkommen der Haselmaus potenziell nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Waldumwandlung ist eine Tötung oder Verletzung von Haselmäusen nicht auszuschließen. Dieses stellt ein Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dar.

Für die Haselmaus wurde ein nach LBV-SH (2013) vorgegebenes Formblatt im Anhang erstellt.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen der Haselmaus wurden mehrere Varianten geprüft.

Eine Vertreibung von Haselmäusen durch die Veränderung des Lebensraumes (Unattraktivität herstellen) kann aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden:

Die beispielsweise bei Knicks und kleineren Gehölzen bewährte Methodik, im Winter unter Schonung des Bodens und somit der in Bodennestern befindlichen winterschlafenden Haselmäuse den Gehölzbewuchs zu entfernen und erst im darauffolgenden Frühjahr nach Aufwachen und Abwandern der Haselmäuse das Baufeld zu räumen und in die Bodenschichten einzugreifen, ist in diesem Falle aufgrund der großen Fläche nicht möglich. Selbst eine händische Entfernung von Gebüsch würde zu einem Eingriff in größere Teile des Bodens führen und zur Störung der dort ggf. befindlichen winterschlafenden Haselmäuse. Die Rodung von Bäumen mit Stammdurchmessern um überwiegend 30, teilweise auch bis zu ca. 80 cm (einige wenige Eichen) ist nur mit großem Gerät und unter Befahren der Fläche möglich. Eine Zugänglichkeit auf offensichtlich Haselmaus-freien Flächen und Wegen ist nicht für den ganzen Bereich gegeben, insofern ist ein Eingriff in die Bodenschichten zur Entfernung des Gebüsch- oder Gehölzbewuchses unumgänglich.

Da die Baufeldräumung und die Erschließung bereits im Winter / Frühjahr 2016 erfolgen sollen, ist es auch nicht möglich, das Gebiet zweistufig unattraktiv zu machen (händische Entfernung kleinerer Gehölze und Gebüsche im Winter 2015 / 2016, damit Reduzierung der Attraktivität des Waldes und Vertreibung des Haselmausbestandes, um dann im Winter 2016 / 2017 maschinell den Baumbestand zu entfernen).

Gegebenenfalls vorhandene Haselmäuse sollen daher umgesiedelt werden. Da jedoch der vor der Umsiedlung notwendige Fang der Haselmäuse auch ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG darstellt, wurde bei dem LLUR eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gestellt und die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung beantragt. Die Genehmigung für die Umsiedlung wurde vom LLUR mündlich erteilt.

Der Fang der möglicherweise vorkommenden Haselmäuse sowie deren Umsiedlung werden von der Fachgutachterin Dipl. Biol. NORA WUTTKE durchgeführt.

Die Umsiedlung wird folgendermaßen durchgeführt:

Zunächst wurden ca. 40 Nesttubes und 20 Nistkästen zeitnah Anfang Juli 2015 in dem relevanten Gebiet aufgehängt. Die Kontrolle erfolgt viermal zwischen Ende Juli und Ende Oktober 2015. Falls in dem Gebiet Haselmäuse nachgewiesen werden, ist eine Umsiedlung mit den Haselmausnistkästen in geeignete Gebiete in der Umgebung vorgesehen. Da das Plangebiet benachbart zu größeren Waldflächen südlich von Schwarzenbek liegt (Rülauer Forst), befinden sich die Ziellebensräume im nahen Umfeld. Optional werden bei einem Haselmausvorkommen auch Lebendfallen zum Fang der Haselmäuse eingesetzt.

Die Maßnahme wird in enger Absprache mit dem LLUR durchgeführt. Im Anschluss an die Erfassungen wird von der Fachgutachterin eine Übersicht über das Vorkommen der Haselmaus in dem Gebiet durchgeführt. Sobald im Gebiet die Haselmaus nachgewiesen wird, werden die GPS-Koordinaten der Nachweise durch die Gutachterin übermittelt.

Bis zum Kontrollzeitpunkt Mitte Oktober 2015 sind keine Haselmaus-Individuen im Plangebiet angetroffen worden. Die letzte Kontrolle erfolgt Ende Oktober.

Da sich die Tiere ab ca. November im Winterschlaf befinden, ist ein erneutes Einwandern nach der letzten Kontrolle und ggf. Umsiedlung Ende Oktober unwahrscheinlich. Der Waldbereich sollte dann gerodet werden, wenn sich die Tiere sicher im Winterschlaf befinden. Dies ist ab 1.12 bis ca. 28.02. der Fall. Hierbei sollten dann auch die Strauchschichten entfernt und das Baufeld geräumt werden, damit nach dem Aufwachen der Haselmäuse im Frühjahr nicht erneut Individuen angelockt werden.

Betriebsbedingt ergibt sich durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die Art nur in Ausnahmefällen Freiflächen überwindet und weitestgehend im Schutz der Gehölze verbleibt. Tötungen, die durch den Anliegerverkehr in Ausnahmefällen entstehen könnten, sind daher artenschutzrechtlich nicht relevant.

Brutvögel

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich eine Relevanz für die Gilden der gehölzbrütenden Vogelarten (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter) und Brutvögel der bodennahen Staudenfluren.

Zerstörungen bzw. Tötungen von Eiern oder flugunfähigen Jungvögeln sind nur während der Brut- und Aufzuchtzeit möglich. Für die in den Gehölzen zu erwartenden Arten liegen diese innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fäll-Verbotsfristen nach § 27a LNatSchG vom 15.03. bis 30.09. Soweit diese Fristen eingehalten werden, sind Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten ausgeschlossen. Sofern die Zeiträume für die Gehölzfällungen für die anderen relevanten Arten- bzw. Artengruppen (Fledermäuse, Haselmaus) weiter eingeschränkt werden müssen, gelten diese Fristen.

Für die Gilden der Brutvögel bodennaher Staudenfluren sind die Baufeldräumung sowie auch generell Arbeiten, die erstmalig in die Bodenstrukturen eingreifen, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zu legen, die für diese Arten ca. von Mitte März bis Ende Juli reichen. Hierdurch können Tötungen von potenziell vorkommenden flugunfähigen Jungtieren vermieden werden. In dieser Zeit sind keine Gelege oder Jungvögel vorhanden, die verletzt oder getötet werden können. Eine Tötung von flugfähigen adulten Tieren ist ausgeschlossen, da diese flüchten können.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen sind Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Reize, die auf vorhandene Tiere Scheuchwirkungen oder Beunruhigungen hervorrufen können. Barrierewirkungen sind als Störungen einzustufen, wenn sie die Raumnutzung der lokalen Population erheblich einschränken.

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Schwarzenbek im Übergang zu den größeren Waldflächen des Rülauer Forstes im Süden. Die bereits bestehenden Störungen bestehen vorwiegend aus Erholungssuchenden, Spaziergängern mit und ohne Hunde. Weiterhin führt der südöstlich liegende Sportplatz zu einer zeitweiligen höheren Lärmbelastung in die angrenzenden Gebiete. Mit der geplanten Wohnbebauung ist eine Zunahme der optischen und akustischen Reize durch die Anwesenheit von Menschen, ggf. Haustieren und den Anliegerverkehr verbunden. Weiterhin wird es zu einer stärkeren Frequentierung durch Spaziergänger in die angrenzenden Waldgebiete kommen.

Fledermäuse

Lärmimmissionen

Der Einfluss von Lärmimmissionen im Jagdlebensraum von Fledermäusen betrifft grundsätzlich vor allem Arten, die sehr leise Ortungsrufe haben und die Echos der Ortungslaute oder die sehr leisen Raschelgeräusche der Beuteinsekten durch andere Ultraschallquellen nicht oder schlechter hören. Als Folge ergibt sich eine dadurch herabgesetzte Möglichkeit, erfolgreich Beuteinsekten zu ergreifen.

Der Großteil der hier potenziell vorkommenden Fledermausarten zeigt sich gegenüber Lärmimmissionen weitgehend gering empfindlich (LBV SH 2011).

Das Braune Langohr ist als einzige der potenziell vorkommenden Arten gegen Lärmemissionen empfindlich. Diese Art besitzt ihren Schwerpunkt aber in den angrenzenden Wäldern, wo sie weiterhin in ihrer Aktivitätszeit ungestört ist.

Eine Störung in den Winterquartieren oder Wochenstuben ist auszuschließen, da hierfür kein Potenzial im Plangebiet vorhanden ist.

Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie der Aktivitätszeit der Fledermäuse in den eher störungsarmen Abend- und Nachtstunden wird die Beeinträchtigung für die verbleibenden Fledermaushabitate nicht als erheblich eingestuft.

Lichtimmissionen

Die zu erwartenden Arten sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der randlich verlaufenden Straßen überwiegend an die Lichtemissionen des Siedlungsbereiches gewohnt und zeigen sich diesbezüglich nicht besonders empfindlich. Einige Arten wie die Zwergfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus jagen sogar im Bereich von Straßenlaternen. Insgesamt wird der Einfluss von Lichtimmissionen auf die vorhandenen Habitate als nicht erheblich eingestuft. Für die Wasserfledermaus, die große Bartfledermaus und das Braune Langohr, die gegenüber Lichtimmissionen empfindlicher sind (LBV SH 2011), ist eine erhebliche Störung nicht anzunehmen, da diese beiden Arten aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet lediglich temporär vorkommen und ihren Verbreitungsschwerpunkt in den angrenzenden Wäldern besitzen.

Eine erhebliche Störung, die zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolges führen könnte, ist bezüglich der Fledermäuse für das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

Haselmaus

Die Haselmaus zeigt sich weniger gegenüber Störungen empfindlich. Entscheidendes Kriterium ist das Vorhandensein geeigneter Habitate, wie z.B. unterholzreicher, dichter Knicks oder Wälder mit den typischen Nahrungspflanzen. Da auch Habitate entlang von viel befahrenen Straßen besiedelt werden (BORKENHAGEN 2011), lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Schall, Licht, Erschütterungen oder Bewegungen belegen. Eine Zerschneidung von Habitaten ist durch das Vorhaben nur in geringem Umfang zu prognostizieren, da bereits jetzt das Plangebiet durch seinen überwiegend offenen Charakter für Haselmäuse weniger gut geeignet ist. Die Umwandlung des Waldes an der Ostseite führt nicht zu einer Zerschneidung von Habitaten, sondern zu einem Verlust potenzieller Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (s. unten: § 44 (1) Nr. 3.).

Die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben wird als gering eingeschätzt. Erhebliche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand für die möglicherweise vorhandene lokale Population auswirken, sind nicht zu erwarten.

Brutvögel

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten sind überwiegend als Kulturfolger an die Störungen durch den Menschen angepasst und dementsprechend unempfindlich. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sind erhebliche Störungen verboten. Diese liegen dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen (LBV SH 2013). Sämtliche zu erwartende Arten sind nicht gefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Mit dem Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass sich die Erhaltungszustände der Populationen verschlechtern.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fledermäuse

Das Plangebiet besitzt nur eine untergeordnete Funktion für Quartiere der Fledermäuse. Es werden lediglich Tageseinstandsquartiere erwartet, da geeignete höhlenreiche Bäume fehlen.

Die Entfernung von Tages- und Balzquartieren löst im Regelfall kein Zugriffsverbot aus, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (LBV SH 2011 im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Gehölze im Plangebiet machen nur einen sehr kleinen Teil des großen umgebenden Waldgebietes (Rülauer Forst) aus. Es stehen somit angrenzend zum Vorhabensgebiet weitere ausreichend störungsarme Ausweichflächen zur Verfügung.

Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Jagdrevieren für Fledermäuse führt zu einem Zugriffsverbot, wenn es mit einem Funktionsverlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verbunden ist. Der Verlust bzw. die Entwertung eines für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte notwendigen Nahrungsraumes kann u.a. auf eine direkte Flächeninanspruchnahme, auf Barriereeffekte oder auf eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zurückgehen (LBV SH 2011).

Die betrachteten Eingriffsbereiche erfüllen jedoch keine Funktion als essenzielles Jagdhabitat für eine in der Umgebung liegenden Kolonie. Die Überbauung eines Teils der Grünlandbrache führt zwar zu einer Verminderung des Jagdrevieres. Fledermäuse besitzen artspezifisch jedoch relativ große Aktionsräume bis zu mehreren Kilometern, so dass ein Ausweichen möglich ist. Für die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten wird der Schwerpunkt in den angrenzenden Wäldern liegen. Diese werden im Nordwesten auf einer Fläche von ca. 2.500 qm durch eine Waldumwandlung

verringert. Da sehr große Waldflächen außerhalb des Plangebietes verbleiben, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt nicht zu einem Zugriffsverbot.

Weiterhin bleiben auch im Plangebiet durch die Festsetzung des südlichen Teils als Grünfläche größere Gehölzflächen erhalten. Im Plangebiet werden einzelne ältere Bäume durch ihre Festsetzung erhalten.

Haselmaus

Die potenziellen überplanten Habitate im Plangebiet sind eher von ungünstiger Ausstattung für die Haselmaus, da sie keine Deckung bietende Sträucher aufweisen und auch Futterpflanzen weitgehend fehlen. Eine besondere Relevanz als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist daher nicht gegeben.

Im räumlichen Umfeld finden Haselmäuse durch die ausgedehnten Waldflächen des Rülauer Forstes weitere gleich- bzw. höherwertige potenzielle Habitate, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die dichteren Gehölze im südlichen Bereich des Plangebietes bleiben als Festsetzung der Grünanlage bestehen.

Da die Haselmäuse jedes Jahr neue Nester anlegen, sind diese nicht auf die letztjährigen und ggf. in den überplanten Flächen liegenden Nestern angewiesen. Die Nester verlieren nach der Fortpflanzungszeit und vor dem Winterschlaf ihre Funktion.

Brutvögel

Durch die Überplanung von Waldflächen und ruderalisierten, strauchreichen Säumen gehen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Brutvögel verloren. Vorrangig sind Brutvögel der Gehölze und Gebüsche betroffen.

Ein Zugriffsverbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5). Ob die Beschädigung bzw. die Zerstörung des Brutplatzes gegen das Artenschutzrecht verstößt, hängt davon ab, ob dieser seine Funktion über die Brutsaison hinaus beibehält oder nicht. Unter den Brutvogelarten bestehen Unterschiede hinsichtlich der Tendenz, alljährlich zu einem bestimmten Brutplatz zurückzukehren.

Die im Plangebiet zu erwartenden Arten zeigen – im Gegensatz zu brutplatztreuen oder brutortstreuen Arten – überwiegend keine Bindung an einen bestimmten Brutplatz oder Brutort. Sie nutzen nicht über Jahre hinweg dasselbe Nest / Horst oder Höhle, sondern passen sich an und bauen jedes Jahr ihre Nester neu bzw. suchen neue geeignete Brutplätze. Bei Arten, die ihren Brutplatz flexibel an das jeweilige Habitatangebot anpassen können, ist der Verlust einzelner Nistplätze in einer größeren, gleichartig strukturierten Landschaft nicht entscheidend.

Hiervon kann ausgegangen werden, da sich die beeinträchtigten Strukturen in der näheren Umgebung im Wald und Gehölzen der unmittelbaren Umgebung am Ortsrand

weiterhin ausreichend finden. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu entfernen- den Bäume besitzen überwiegend nur mittlere Qualitäten und keine besonderen Höhlungen. Ein Teil des Baumbestandes wird festgesetzt und bleibt erhalten, so dass das Plangebiet weiterhin gut durchgrünt ist.

Für die zu erwartenden Arten ist somit ein Ausweichen auf ähnliche Strukturen in der Umgebung möglich. Gemäß den Vorgaben in LBV-SH (2013) ist für flächig vorkommende Arten ohne besondere Habitatansprüche ein vorgezogener Ausgleich nicht zwingend erforderlich. Der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich stützt weiterhin auch die ökologische Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang. Es sind daher keine weiteren artenschutzspezifischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5 Fazit

Für den B-Plan 7, 1. Änderung der Stadt Schwarzenbek wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten durchgeführt. Es erfolgte eine Überprüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben für die betreffenden Arten.

Der Artenschutzfachbeitrag basiert auf einer datengestützten Potenzialanalyse, die die Habitatqualitäten des Plangebietes mit vorliegenden ausgewerteten Literaturdaten über Vorkommen der betreffenden Arten im Umfeld abgleicht. Hierzu dient als Grundlage die für den Ursprungs-Bebauungsplan durchgeführte Potenzialanalyse von PLANULA (2007). Hierfür wurde bereits am 30.06.2008 vom LLUR (Zeichen: 312/5351.1-53) eine Befreiung von den Artenschutzbestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2007) für den B-Plan erteilt. Die in diesem Gutachten dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen finden Eingang in die aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung.

Als weitere relevante Art muss aufgrund der aktuellen Verbreitungsangaben und der Habitatqualitäten im Plangebiet auch die Haselmaus berücksichtigt werden.

Relevante Tierarten und –gruppen sind somit Fledermäuse, Brutvögel sowie die Haselmaus. Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu ergreifen:

- Fang und Umsiedlung potenziell vorhandener Haselmäuse durch eine Fachgutachterin in enger Abstimmung mit dem LLUR
(Bis Mitte Oktober 2015 wurden in den Nesttubes und Nistkästen im Plangebiet keine Haselmäuse angetroffen.)
- Erweiterung der Fällverbotsfristen zur Berücksichtigung von Quartieren von Fledermäusen und des Winterschlafes der Haselmaus
 - Waldumwandlung im Zeitraum von 1.12. bis zum 28./29.2.

- Entfernung von Einzelbäumen mit Stammdurchmessern über 30 cm 1.12. bis 28./29.2.
- Für alle weiteren Gehölze (Einzelbäume, Sukzessionsgebüsche und Erlenpioniergehölze mit Stammdurchmessern bis 30 cm) gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fällverbotsfristen vom 15.3. bis zum 30.9. eines Jahres.
- Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der meisten potenziell vorkommenden Vogelarten vom 15.3. bis zum 31.7.

Durch die vorangestellten Maßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden, so dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen und weitergehenden Maßnahmen erforderlich sind.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum: Husum Druck und Verlagsgesellschaft, - 664 S.
- BORKENHAGEN, P. 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)
- EHLERS, S. 2009: Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Diplomarbeit zur Diplomprüfung im Fach Biologie. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Ökologie-Zentrum Kiel, Fachabteilung Landschaftsökologie
- FÖAG (= Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2011: Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Im Auftrag des MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG (= Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2012a: Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II – IV der FFH-Richtlinie. FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Zwischenbericht 2012. Bearbeitung: Biologen im Arbeitsverband: J. Stuhr & K. Jödicke.
- FÖAG (= Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2012b: Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2012. Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Bearbeitung: A. Klinge
- GÜRLICH, S., SUIKAT, R. & W. ZIEGLER 2011: Die Käfer Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Band 1 – 3. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KIEL, E.F 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)
- KLINGE, A. & C. WINKLER 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. 2004: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R. K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, .J. KIECKBUSCH, B. KOOP 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.

- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014) : Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholz Verlag Neumünster. 504 S.
- LANUV NRW 2014: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn_quellen/6549
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 – in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009), 47 S.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (1996): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 65 S.
- LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2007: Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 7 „Im Holtern“. Im Auftrag der Stadt Schwarzenbek.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) 2013: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSchG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010 (GVBl. 2010 vom 26.2.2010 S. 301 ff)
- LÜTT, S. 2004: Floristik in Schleswig-Holstein – kein Nekrolog. Kiel. Not. Pflanzenkd. Schleswig-Holstein Hamb. 32: 148-152.
- MIERWALD, U. & K. ROMAHN 2006: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) Kiel.
- MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2002-2012): Jagd und Artenschutz – Jahresberichte 2002 bis 2012
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- PLANULA 2007: Stadt Schwarzenbek B-Plan Nr. 7. Ökologische Potenzialabschätzung in Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 10 (2) Nr. 10 und 11 BNatSchG. Im Auftrag der Stadt Schwarzenbek.

-
- TOLASCH, T. & S. GÜRLICH (2013): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Verein für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online, 6. Jahrgang 2008, Heft 1, S. 2-20.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS 2008: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 265-272.

Anhang

Anlage 1: Abschichtungstabelle für die Anhang IV FFH-Richtlinie -Arten

Tab. 2: Relevanzprüfung für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Abschichtungskriterien:

- V Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 L Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
 E Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden
 Rel: Relevanz für die Konfliktanalyse

- ✓ Kriterium ist erfüllt
 - Kriterium ist nicht erfüllt

Rote Liste Schleswig-Holstein:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten ungenügend, V = Vorwarnliste, A = Arealerweiterer, * = ungefährdet

| Art | RL | V | L | E | Rel. | Bemerkungen |
|--|----|---|---|---|------|--|
| Gefäßpflanzen (Quellen: Lütt 2004, FÖAG 2012a, RL: Mierwald & Romahn 2006) | | | | | | |
| Froschkraut – <i>Luronium natans</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Kriechende Sellerie – <i>Apium repens</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Schierlings-Wasserfenchel – <i>Oenanthe coniooides</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Säugetiere (Quellen: Borkenhagen 2011, FÖAG 2012b, FÖAG 2011, Wasser, Otter, Mensch 2012, RL: Borkenhagen 2014, http://www.wolfsbetreuer.de/schleswig-holstein-1.html) | | | | | | |
| Breiflügelvedermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | | | | ✓ | 2007 im Plangebiet nachgewiesen |
| Bechsteinfledermaus – <i>Myotis bechsteinii</i> | 2 | ✓ | | | | |
| Große Bartfledermaus – <i>Myotis brandtii</i> | 2 | ✓ | | | ✓ | |
| Teichfledermaus – <i>Myotis dasycneme</i> | 2 | ✓ | ✓ | | | |
| Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentonii</i> | * | | | | ✓ | |
| Großes Mausohr – <i>Myotis myotis</i> | 0 | ✓ | | | | |
| Kleine Bartfledermaus – <i>Myotis mystacinus</i> | 1 | ✓ | | | | |
| Fransenfledermaus – <i>Myotis natterii</i> | V | ✓ | | | | |
| Kleinabendsegler – <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | ✓ | | | | |
| Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i> | 3 | | | | ✓ | 2007 im Plangebiet nachgewiesen |
| Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i> | 3 | | | | ✓ | Keine Nachweise im entsprechenden Quadranten (FÖAG 2011), jedoch ansonsten weit verbreitet, benötigte Habitatstrukturen erfüllt. |
| Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus</i> | * | | | | ✓ | 2007 im Plangebiet |

| Art | RL | V | L | E | Rel. | Bemerkungen |
|--|----|---|--------|---|------|---|
| <i>pipistrellus</i> | | | | | | nachgewiesen |
| Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | V | | | | ✓ | Keine Nachweise im entsprechenden Quadranten (FÖAG 2011), jedoch wahrscheinlich weit verbreitet, benötigte Habitatstrukturen erfüllt. |
| Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i> | V | | | | ✓ | Keine Nachweise im entsprechenden Quadranten (FÖAG 2011), jedoch ansonsten weit verbreitet, benötigte Habitatstrukturen erfüllt. |
| Zweifarbflodermmaus – <i>Vespertilio murinus</i> | 1 | ✓ | | | | |
| Haselmaus- <i>Muscardinus avellanarius</i> | 2 | | | | ✓ | In Schwarzenbek verbreitet, Habitate im strauchreichen Wald potenziell vorhanden. |
| Waldbirkenmaus – <i>Sicista betulina</i> | R | ✓ | | | | |
| Fischotter- <i>Lutra lutra</i> | 2 | | ✓ | | | |
| Elbebiber – <i>Castor fiber</i> | 1 | | ✓ | | | |
| Schweinswal (Nordsee) – <i>Phocoena phocoena</i> | 2 | | ✓ ✓ | | | |
| Schweinswal (Ostsee) – <i>Phocoena phocoena</i> | 1 | | ✓ | | | |
| Wolf – <i>Canis lupus</i> | 0 | | | ✓ | | |
| Fische und Rundmäuler | | | | | | |
| (Quellen: Brunken & Winkler 2015, RL: Neumann 2002) | | | | | | |
| Nordsee-Schnäpel - <i>Coregonus oxyrhynchus</i> | 1 | | ✓ | | | |
| Amphibien | | | | | | |
| (Quellen: FÖAG 2012b, Klinge & Winkler 2005, RL: Klinge 2004) | | | | | | |
| Kammolch – <i>Triturus cristatus</i> | V | | ✓ | | | |
| Knoblauchkröte – <i>Pelobates fuscus</i> | 3 | | ✓ | | | |
| Kreuzkröte – <i>Bufo calamita</i> | 3 | | ✓ | | | |
| Laubfrosch – <i>Hyla arborea</i> | 3 | | ✓ | | | |
| Moorfrosch – <i>Rana arvalis</i> | V | | ✓ | | | |
| Kleiner Wasserfrosch – <i>Rana lessonae</i> | D | | ✓ | | | |
| Rotbauchunke – <i>Bombina bombina</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Wechselkröte – <i>Bufo viridis</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Reptilien | | | | | | |
| (Quellen: FÖAG 2012b, Klinge & Winkler 2007, Klinge & Winkler 2004, RL: Klinge 2004) | | | | | | |
| Schlingnatter – <i>Coronella austriaca</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i> | 2 | | ✓ | | | |
| Käfer | | | | | | |
| (Quellen: Gürlich 2006, Biola 2012, Herbst 2006, Tolasch & Gürlich 2015 RL: Gürlich et al. 2011) | | | | | | |
| Breitrand – <i>Dytiscus latissimus</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Breitflügeltauchkäfer – <i>Graphoderus</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |

| Art | RL | V | L | E | Rel. | Bemerkungen |
|---|----|---|---|---|------|---|
| <i>bilineatus</i> | | | | | | |
| Eremit – <i>Osmoderma eremita</i> | 2 | | ✓ | | | Keine entsprechenden Habitatbäume vorhanden |
| Heldbock – <i>Cerambyx cerdo</i> | 1 | ✓ | ✓ | | | |
| Libellen (Quellen: FÖAG 2012b, Winkler et al. 2010, RL: Winkler et al. 2011) | | | | | | |
| Grüne Mosaikjungfer – <i>Aeshna viridis</i> | 2 | ✓ | ✓ | | | |
| Asiatische Keiljungfer – <i>Gomphus flavipes</i> | R | ✓ | ✓ | | | |
| Östliche Moosjungfer – <i>Leucorrhinia albifrons</i> | 0 | ✓ | ✓ | | | |
| Zierliche Moosjungfer – <i>Leucorrhinia caudalis</i> | 0 | ✓ | ✓ | | | |
| Große Moosjungfer – <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | 3 | | ✓ | | | |
| Schmetterlinge (Quellen: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4nachtkerzenschwaermer.html , RL: Kolligs 2009) | | | | | | |
| Nachtkerzenschwärmer – <i>Proserpinus proserpina</i> | A | | ✓ | | | Die Potenziell geeignete Fläche ist zu klein (ca. 1000 qm) und nur geringe Anzahl an Futterpflanzen vorhanden |
| Weichtiere (Quellen: Brinkmann 2007a, Brinkmann 2007b, Wiese 1991, Rote Liste: Wiese 1990, http://www.mollusca.de) | | | | | | |
| Gemeine Flussmuschel – <i>Unio crassus</i> | 1 | | ✓ | | | |
| Zierliche Tellerschnecke – <i>Anisus vorticulus</i> | 2 | | ✓ | | | |

Anlage 2: Formblatt der Artenschutzrechtlichen Prüfung

| | | |
|--|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat G <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 | Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt |
| 2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art | | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten | | |
| <p>Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3-5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen (LANUV NRW 2014)</p> | | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein | | |
| <u>Deutschland:</u> | | |
| Die nordwestliche Verbreitungsgrenze dieser Art verläuft durch Deutschland von Nordrhein-Westfalen bis Schleswig-Holstein. Die Art kommt vorwiegend in Mittelgebirgs- und Gebirgsbereichen vor, hier ist sie nicht selten. Teile des Tieflandes sind nicht besiedelt. | | |
| <u>Schleswig-Holstein:</u> | | |
| Der Verbreitungsschwerpunkt liegt östlich der Linie Plön – Bad Segeberg – Hamburg mit einer größeren Habitatsinsel westlich von Neumünster. Nördlich des Nord-Ostseekanals sind nur wenige, hauptsächlich ältere Nachweise bekannt (BORKENHAGEN 2011). | | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Ein Vorkommen ist in den Gehölzen und strukturreicheren Waldbereichen des Plangebietes potenziell möglich, da die Art einen Verbreitungsschwerpunkt in Schwarzenbek besitzt. | | |
| 3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG | | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) | | |
| 3.1.1 Baubedingte Tötungen | | |
| Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Individuenverluste sind bei der Baufeldräumung des nordöstlich liegenden, ca. 2.500 qm großen Waldbereiches möglich, da diese Fläche ein potenzielles Habitat für Haselmäuse darstellt. Alle weiteren Gehölze des Plangebietes bleiben erhalten oder sind von ungeeigneter Qualität. | | |

Durch das Vorhaben betroffene Art
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ja nein

Es erfolgt im relevanten Bereich Anfang Juli 2015 ein Aufhängen von 40 Nesttubes und 20 Nistkästen mit einer Kontrolle viermal zwischen Ende Juli und Ende Oktober 2015. Falls in dem Gebiet Haselmäuse nachgewiesen werden, ist eine Umsiedlung mit den Haselmausnistkästen in geeignete Gebiete in der Umgebung vorgesehen. Da das Plangebiet benachbart zu größeren Waldflächen südlich von Schwarzenbek liegt (Rülauer Forst), befinden sich die Ziellebensräume im nahen Umfeld. Optional werden bei einem Haselmausvorkommen auch Lebendfallen zum Fang der Haselmäuse eingesetzt. Die Maßnahme wird in enger Absprache mit dem LLUR durchgeführt. Für den Fang und die Umsiedlung der Haselmäuse liegt eine artenschutzrechtliche Befreiung durch das LLUR vor. Bis Mitte Oktober 2015 wurden keine Haselmaus-Individuen angetroffen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Nach Durchführung der letzten Nesttubes- Kontrolle beginnt der Winterschlaf der Haselmäuse. Durch die engmaschigen Kontrollen wird das Tötungsrisiko für die Individuen im Baufeld minimiert. Eine Baufeldräumung erfolgt in der Zeit des Winterschlafes der Haselmaus. Nach Erwachen der Haselmäuse in der Umgebung im Frühjahr 2016 besitzt die Fläche nicht mehr die erforderlichen Habitatqualitäten, eine Wiederansiedlung kann somit ausgeschlossen werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Als stark deckungsliebende Art mit einem relativ kleinen Aktionsradius sind Bewegungen von Haselmäusen über Freiflächen wie Straßen selten, kommen aber, wie neuere Untersuchungen belegen gelegentlich vor. Durch die Merkmale des Vorhabens (Wohngebiet, kein verstärkter Verkehr), können Tötungen durch Autoverkehr oder ggf. Nachstellungen durch Haustiere zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, diese sind aber artenschutzrechtlich nicht als relevant einzustufen, da sie das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht übersteigen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

| | |
|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG) | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der betroffene Waldbereich liegt sich im Zusammenhang mit größeren Waldflächen des Rülauer Forstes. Die vergleichsweise kleine Fläche von 2.500 qm besitzt auch keine optimalen Habitatqualitäten, da Futterpflanzen nur in geringer Deckung vorhanden sind. In der Umgebung sind somit ausreichend große und gut strukturierte Habitate vorhanden. | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Für die Haselmaus ist das Vorhandensein geeigneter Habitate, wie z.B. unterholzreicher, dichter Knicks mit den erforderlichen Nahrungspflanzen das wesentliche Kriterium für ein Vorkommen. Hierbei werden, wie neuere Untersuchungen belegen (z.B. SCHULZ et al. (2012), LANG & KIEPE (2011)), auch geeignete Habitate entlang von vielbefahrenen Straßen genutzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand lässt sich keine Empfindlichkeit der Art während der relevanten Zeiten gegenüber Schall, Licht, Erschütterungen oder Bewegungen belegen. Durch das Vorhaben der Wohnbebauung am Rand der Stadt Schwarzenbek werden keine Störungen generiert, die die oben genannten Merkmale übersteigen. Im Randbereich und im südlichen Bereich des Plangebietes finden sich weiterhin genügend Gehölze und Wälder, in denen ein Ausweichen möglich ist. Barrierewirkungen werden durch das Vorhaben nicht | |

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | |
| generiert, da der überwiegende Bereich des vorgesehenen Baufeldes schon jetzt keine Eignung als Lebensraum der Haselmaus besitzt. | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen | |
| <input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. | |
| <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. | |
| 5 Fazit | |
| Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein: | |
| Fangen, Töten, Verletzen | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erhebliche Störung | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Die Ausnahme für den Fang und die Umsiedlung der Haselmäuse wurde am 30.06.2015 beantragt. Eine Genehmigung durch das LLUR liegt in mündlicher Form vor. | |

Literatur und Quellen

LANG, J. & K. KIEPE (2011). Straßenränder als Ausbreitungssachse für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). In Hessische Faunistische Briefe 30 (4): 49-54; Darmstadt

SCHULZ, B., S. EHLERS, J. LANG & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. In PECKIANA Volume 8 (2012), S. 49 - 55



Baumliste

- | | |
|------------------|---------------|
| 1 Bu 0,4/8 | 49 Bu 0,3/8 |
| 2 Bu 0,5/10 | 50 Wei 0,7/14 |
| 3 Bu 0,6/14 | 51 Erl 0,5/10 |
| 4 Bu 0,5/12 | 52 Erl 0,4/10 |
| 5 Ei 0,4/8 | 53 Erl 0,6/12 |
| 6 Bu 0,5/12 | 54 Bi 0,2/6 |
| 7 Ei 0,6/14 | 55 Bi 0,6/10 |
| 8 Ei 0,7/14 | 56 Bu 0,4/10 |
| 9 Ei 0,4/6 | 57 Bu 0,3/9 |
| 10 Ei 0,8/14 | 58 Bu 0,4/10 |
| 11 Ei 0,4/8 | 59 Wei 0,4/10 |
| 12 Ei 0,8/16 | 60 Li 0,3/8 |
| 13 Bu 0,2/6 | 61 Li 0,3/8 |
| 14 Ei 0,5/12 | 62 Wei 0,5/6 |
| 15 Ei 0,7/14 | 63 Bi 0,4/9 |
| 16 Ei 0,5/6 | 64 Erl 0,4/10 |
| 17 Ei 0,5/10 | 65 Wei 0,5/14 |
| 18 Ei 0,6/12 | 66 Erl 0,4/8 |
| 19 Ei 0,6/15 | 67 Bu 0,4/8 |
| 20 Ei 0,8/14 | 68 Bu 0,25/8 |
| 21 Ei 0,9/14 | 69 Bu 0,3/10 |
| 22 Bu 0,4/12 | 70 Bu 0,25/8 |
| 23 Ei 0,6/14 | 71 Bu 0,4/10 |
| 24 Ei 0,6/15 | 72 Bu 0,3/10 |
| 25 Bu 0,7/16 | 73 Ei 0,4/12 |
| 26 Ei 0,7/14 | 74 Ei 0,4/12 |
| 27 Bu 0,6/12 | 75 Bu 0,3/8 |
| 28 Bu 0,6/12 | 76 Bu 0,4/12 |
| 29 Bu 0,5/10 | 77 Bu 0,3/8 |
| 30 Ei 0,6/16 | 78 Bu 0,4/10 |
| 31 2* Erl 0,5/12 | 79 Bu 0,4/12 |
| 32 Bu 0,4/12 | 80 Ei 0,7/18 |
| 33 Bu 0,4/12 | 81 Bu 0,3/10 |
| 34 Bu 0,4/12 | 82 Bu 0,3/8 |
| 35 Bu 0,4/10 | 83 Bu 0,3/8 |
| 36 Bu 0,3/8 | 84 Erl 0,3/6 |
| 37 Bu 0,3/8 | 85 Ei 0,6/14 |
| 38 Bu 0,2/8 | 86 Ei 0,5/14 |
| 39 Bu 0,2/7 | 87 Ei 0,7/14 |
| 40 Bu 0,2/7 | 88 Bu 0,2/8 |
| 41 Bu 0,2/6 | 89 Ei 0,4/10 |
| 42 Erl 0,6/10 | 90 Bu 0,3/8 |
| 43 Erl 0,4/8 | 91 Bi 0,4/8 |
| 44 Erl 0,6/12 | 92 Bu 0,3/8 |
| 45 Erl 0,3/8 | 93 Bu 0,3/8 |
| 46 Erl 0,4/6 | 94 Bu 0,2/8 |
| 47 Bu 0,5/14 | 95 Bu 0,4/12 |
| 48 Erl 0,6/8 | 96 Bu 0,2/6 |

Zeichenerklärung:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Einzelbaum, genau eingemessen mit Stamm-/Kronendurchmesser in m
 Ah = Ahorn Ei = Eiche Li = Linde
 Ap = Apfel Erl = Erle Pa = Pappel
 Bi = Birke Es = Esche Wei = Weide
 Bu = Buche Fi = Fichte
- nach der Baumschutzsatzung geschützter Einzelbaum
- Baum, nicht mehr vorhanden
- sonstiger Mischwald
- Gehölzbestand
- Ziergebüsch
- sonstiges Sukzessionsgebüsch Stammdurchmesser bis ca. 5 cm
- Erlen-Sukzessionsgehölz Stammdurchmesser bis ca. 10 cm
- Grünlandbrache
- Ruderalflur trockener Standorte
- Ruderalflur mittlerer Standorte
- Ruderalflur feuchter Standorte
- teilbefestigte Fläche
- befestigte Fläche
- Graben, Mulde
- Böschung
- Trampelpfad
- Flurstücksgrenze, -nummer
- Nebengebäude / Garage
- Höhenpunkt (in m über NN)

Bauvorhaben:
STADT SCHWARZENBEK
Grünordnerischer Fachbeitrag
zur 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Im Holtern"

Auftraggeber:
NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft eG

Planbezeichnung:
BESTAND Stand: Mai 2007, überarbeitet: Juni 2015 **M 1:1.000**

| | |
|--|--------------------------|
| gezeichnet: AK | bearbeitet: Ju / DT / Jb |
| Plangrundlage: Vermessungsplan Büro Boysen | Datum: 08.06.15 |

Planverfasser:
LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB
 Freie Landschaftsarchitektin bdla

Ochsenzoller Str. 142a Tel. 040/52 19 75 -0 info@LP-JACOB.de
 22848 Norderstedt Fax 040/52 19 75 -10 www.LP-JACOB.de

